



Leitfaden zur FFH- Verträglich- keitsprüfung

für das
Großherzogtum
Luxemburg





LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère du Développement durable
et des Infrastructures

Département de l'environnement

Auftraggeber

Ministère du Développement durable et des Infrastructures
Département de l'Environnement
4, Place de l'Europe, L-1499 Luxembourg
www.environnement.public.lu

Kontakt:

Philippe Peters, philippe.peters@mev.etat.lu
Christian Lahure, christian.lahure@mev.etat.lu
Pit Steinmetz, Pit.Steinmetz@mev.etat.lu



Auftragnehmer

agl | Hartz • Saad • Wendl
angewandte geographie, landschafts-, stadt- und raumplanung
Großherzog-Friedrich-Straße 16-18, D-66111 Saarbrücken
www.agl-online.de

Bearbeitung:

Sascha Saad, saschasaad@agl-online.de
Andrea Hartz
Lydia Schniedermeier
Stephanie Bächle

25. Januar 2016

Inhalt

Einführung	5
1. Natura 2000-Gebiete und FFH-Verträglichkeitsprüfung als Gegenstand des Leitfadens	7
2. Verfahrensablauf und Bestandteile einer FFH-Verträglichkeitsprüfung	13
2.1 Rahmenbedingungen und Verfahrensablauf im Überblick.	14
2.2 Phase 1: Vorprüfung („Screening“)	18
2.3 Phase 2: Prüfung der Verträglichkeit	20
2.4 Phase 3: Prüfung von Alternativlösungen	22
2.5 Phase 4: Ausnahmeprüfung – Überwiegend öffentliches Interesse und Kohärenzsicherung	24
3. Methodische Hinweise.	27
4. Hinweise zur Durchführung der FFH-Vorprüfung (Phase 1) ..	37
5. Hinweise zur Durchführung der Prüfung der Verträglichkeit (Phase 2).	45
Quellenverzeichnis.	53

Abkürzungen

Art.	Artikel
asP	Artenschutzrechtliche Prüfung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
LRT	Lebensraumtypen
MDDI	Ministère du Développement durable et des Infrastructures
NSG	Luxemburgisches Naturschutzgesetz
PAG	Plan d'aménagement général
SCI	Sites of Community Interest; engl. Bezeichnung für Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse
SAC	Special Areas of Conservation; engl. Bezeichnung für FFH-Gebiete
SPA	Special Protection Areas; engl. Bezeichnung für Vogelschutzgebiete (besondere Schutzgebiete)
SUP	Strategische Umweltprüfung
VRL	Vogelschutzrichtlinie
ZPS	Zones de Protection Spéciale; frz. Bezeichnung für Vogelschutzgebiete (besondere Schutzgebiete)
ZSC	Zones Spéciales de Conservation; frz. Bezeichnung für FFH-Gebiete

Übersetzung wichtiger Begriffe in deutsch und französisch

Ausgleichsmassnahmen	mesures compensatoires
Erhaltungsziel	objectif de conservation
Erhebliche Beeinträchtigungen	incidences significatives
Günstiger Erhaltungszustand	état de conservation favorable
Kumulative Wirkungen	effets cumulatifs
Massnahmen zur Schadensbegrenzung	mesures d'atténuation
Prioritäre Arten	espèces prioritaires
Prioritäre Lebensräume	habitats prioritaires
Prüfung auf Verträglichkeit	évaluation appropriée
Vorprüfung (Screening)	triage
Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	raisons impératives d'intérêt public majeur

Einführung

Die Europäische Union beschloss im Jahr 1992 den Aufbau eines Schutzgebietsnetzes Natura 2000 und setzte damit ein deutliches Zeichen zur Verbesserung der Situation wildlebender Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer natürlichen Lebensräume in Europa. Kernbausteine sind die Schutzgebiete der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) sowie die Schutzgebiete gemäß Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Anhänge der beiden Richtlinien benennen besonders schützenswerte und durch das kohärente Schutzgebietssystem Natura 2000 zu erhaltende Lebensraumtypen und Arten. (Website Natura 2000)

Bei großräumigen Bauprojekten und Planungen wie beispielsweise regionalen Verkehrs- und Energietrassen, aber auch bei der Genehmigung und Umsetzung lokaler Vorhaben wie beispielsweise Siedlungserweiterungen kann es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele in betroffenen Natura 2000-Gebieten kommen. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn das Vorhaben in der Nachbarschaft und damit außerhalb des geschützten Bereichs realisiert wird. Deshalb sind die Auswirkungen von Plänen und Projekten auf die Erhaltungsziele von betroffenen Natura 2000-Gebieten frühzeitig im Rahmen einer FFH-Vorprüfung bzw. einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen. Im Luxemburgischen Naturschutzgesetz (NSG) sind die FFH-Prüfungen in Art. 12 verankert: „Tout projet ou plan, individuellement ou en conjuguaison avec d'autres plans et projets, susceptible d'affecter une zone protégée prévue par la présente loi fait l'objet d'une évaluation de ses incidences sur l'environnement.“ (modifiziertes Naturschutzgesetz vom 19. Januar 2004)

Der vorliegende Leitfaden bietet unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen eine Richtschnur zur Durchführung von FFH-Vorprüfungen und FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Er zeigt die erforderlichen Schritte auf, gibt Hinweise zu methodischen Grundlagen und zu Mindeststandards der Bearbeitung. Der Leitfaden richtet sich an Behörden, kommunale Entscheidungs- und private Vorhabenträger sowie an Studienbüros.







Kapitel 1

Natura 2000-Gebiete und FFH-Verträglichkeitsprüfung als Gegenstand des Leitfadens

Kapitel 1 befasst sich mit den Grundbegriffen des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000, den rechtlichen Regelungen zum Schutzgebietssystem auf europäischer und nationaler Ebene, dem Erfordernis von FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie deren Abgrenzung zu artenschutzrechtlichen Prüfungen.

Natura 2000

Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 dient dem Erhalt der biologischen Vielfalt. Dabei handelt es sich um ein europaweit zusammenhängendes Netz von Gebieten, in denen bestimmte Lebensräume und Arten eine ganz besondere Wertschätzung genießen.

Die FFH-Richtlinie (FFH-RL) wie auch die Vogelschutzrichtlinie (VRL) legen fest, für welche wildlebenden Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensraumtypen Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Das umfassende Anhangswerk der beiden Richtlinien unterstreicht das ambitionierte Ziel der EU, bestimmte Arten und ihre Lebensräume unter einen besonderen Schutz zu stellen. In Anhang I der VRL werden knapp 200 Vogelarten aufgeführt, „für deren Erhaltung die ‚zahlen- und flächenmäßig am besten geeigneten Gebiete‘ der EU gemeldet und zu ‚besonderen Schutzgebieten‘ (Special Protection Areas, SPAs) erklärt werden sollen“ (Website BMUB). Ca. 230 zu schützende Lebensraumtypen und über 1.000 Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind in Anhang I und II der FFH-RL benannt. Mit der Aufnahme in den Anhang ist die Ausweisung von „Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung“ verbunden (ebd.).

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist, einen „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wieder herzustellen (FFH-RL). Das Konzept des günstigen Erhaltungszustands geht über den reinen gebietsbezogenen Schutz deutlich hinaus, da auch die systemisch-funktionalen Aspekte rechtsverbindlichen Schutz genießen und neben dem konservierenden Gebietsschutz die Wiederherstellung zerstörter Lebensräume ausdrücklich erwähnt wird (EBA 2010a, Website BfN). Auch in der Vogelschutzrichtlinie ist das Ziel der Wiederherstellung und Neuschaffung von Lebensstätten verankert.

Die Mitgliedsstaaten sind in der Pflicht, die Richtlinien in nationales Recht zu überführen und deren konkrete Umsetzung auf den Weg zu bringen. Mit dem Naturschutzgesetz vom 19. Januar 2004 (zuletzt geändert am 21. Dezember 2007) „concernant la protection de la nature et des ressources naturelles“ ist das Großherzogtum dieser Pflicht nachgekommen. Luxemburg hat mittlerweile 48 FFH- und 18 Vogelschutzgebiete ausgewiesen.

Natura 2000 ist ein europaweites ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete. Diese umfassen die „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ gemäß Art. 4 Abs. 4 der FFH-RL sowie gemäß Art. 4 Abs. 1 der VRL.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung heißen auch „Sites of Community Interest“ (SCI).

FFH-Gebiete werden nach EU-weit einheitlichen Standards (Anhang III FFH-RL) ausgewählt und unter Schutz gestellt. In Anhang I FFH-RL werden die Lebensraumtypen (LRT), in Anhang II die Arten aufgeführt, für die Gebiete gemeldet werden sollen. FFH-Gebiete werden auch als „Special Areas of Conservation“ (SAC) oder „Zones Spéciales de Conservation“ (ZSC) benannt.

Vogelschutzgebiete sind nach Richtlinie 79/409/EWG für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 Abs. 1 ausgewiesene Schutzgebiete. Vogelschutzgebiete werden auch als „besondere Schutzgebiete“, „Special Protected Areas“ (SPA) bzw. als „Zones de Protection Spéciale“ (ZPS) bezeichnet.

Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinie im Überblick (Website DVL)

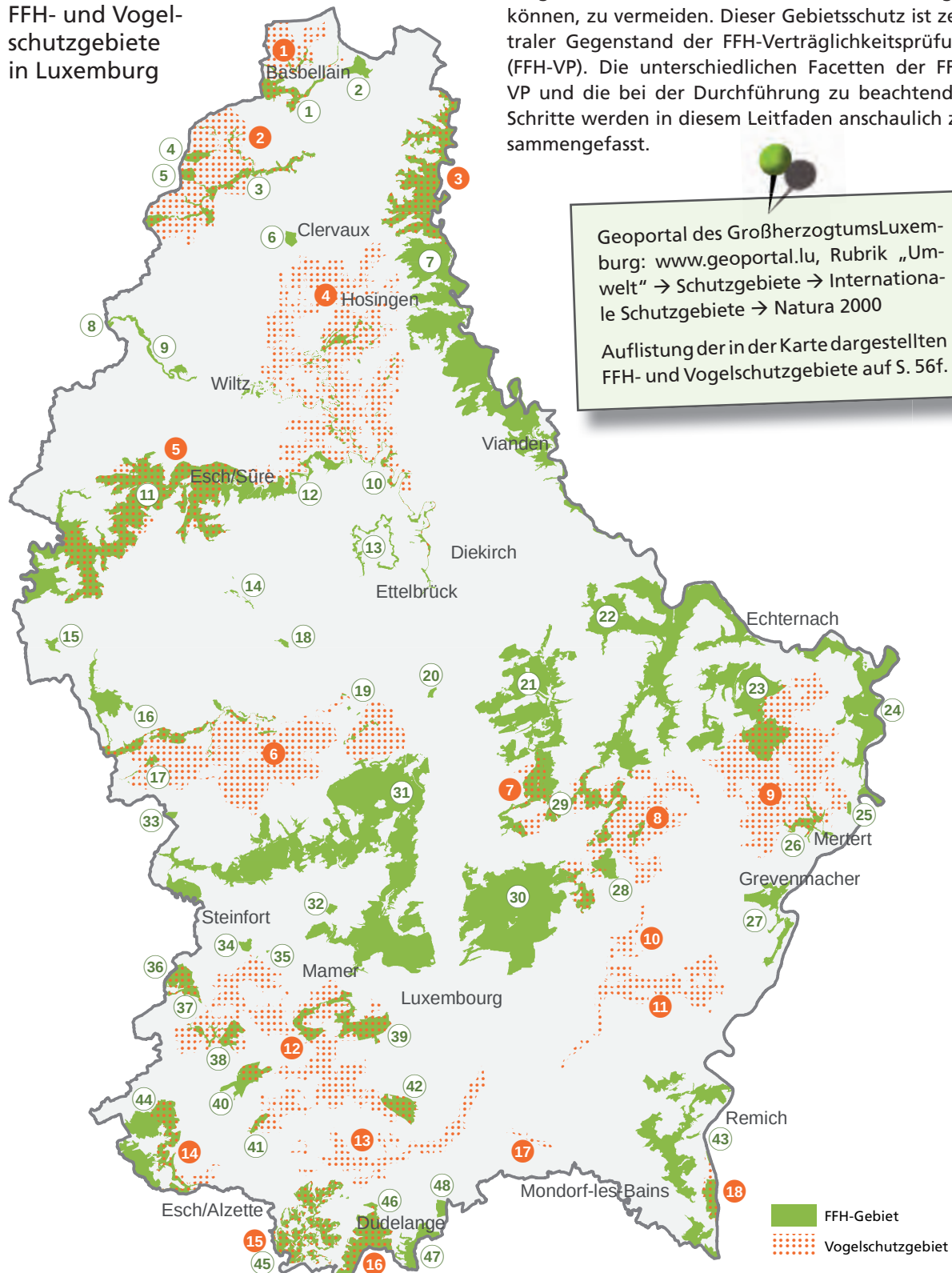
FFH-RL

- I: Natürliche und halbnatürliche Lebensräume, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete erforderlich sind
- II: Tier- und Pflanzenarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete erforderlich sind
- III: Kriterien für die Auswahl der Gebiete, die als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden können
- IV: Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten
- V: Tier- und Pflanzenarten, deren Entnahme und Nutzung kontrolliert erfolgt
- VI: Verbotene Methoden und Mittel für Fang, Tötung und Beförderung

VRL

- I: Vogelarten, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind
- II: Vogelarten, die bejagt werden dürfen
- III: Vogelarten, die vom grundsätzlichen Handelsverbot ausgenommen sind
- IV: Verbotene Jagdmethoden
- V: Vordringliche Forschungsbereiche

FFH- und Vogel-schutzgebiete in Luxemburg



FFH-Verträglichkeitsprüfung

Mit der FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) hat die EU ein effektives Instrument geschaffen, dem Gebietsschutz im Rahmen von Vorhaben und Planungen angemessene Rechnung zu tragen. Zentrale Frage der FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL ist, ob ein Vorhaben oder eine Planung zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets führen kann.

Zeigt eine FFH-VP auf, dass Vorhaben oder Planungen mit erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets einhergehen, sind diese im Grundsatz unzulässig. Davon kann nur unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen spezieller Ausnahmeprüfungen abgewichen werden: Hierzu werden Plan- oder Projektalternativen untersucht. Wird dennoch von erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets ausgegangen, müssen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegenüber der EU-Kommission nachgewiesen werden, um eine Ausnahme zu begründen. Das Verfahren und seine Bedingungen werden in Kapitel 2 beschrieben.

Die FFH-VP wird auf Basis der für das Natura 2000-Gebiet festgelegten Erhaltungsziele durchgeführt und bezieht sich auf deren maßgeblichen Bestandteile. Diese umfassen

- „Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind.“ (Website BfN)

Der Prüfauftrag ist analog auf Vogelschutzgebiete zu übertragen. Zuständige Fachbehörde zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit ist das Ministère du Développement durable et des Infrastructures (MDDI), Département de l'Environnement.

In der Regel werden FFH-Verträglichkeitsprüfungen als Verfahrensbestandteil von planungsrechtlichen Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren, etwa im Rahmen von Umweltverträglichkeitsstudien, durchgeführt. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfordert in diesem Falle eine eigenständige Dokumentation, auch wenn die Ergebnisse zusätzlich im Kontext der Umweltprüfung beschrieben werden. Die Notwendigkeit ergibt sich aus den unterschiedlichen gesetzlichen Möglichkeiten der Interessenabwägung: Während die Ergebnisse sonstiger Umweltprüfungen im Rahmen des Trägerverfahrens, etwa der Erstellung eines PAG, gegenüber anderen Interessen abgewogen werden können, sind die Ergebnisse einer FFH-Verträglichkeitsprüfung aufgrund europäischer Gesetzgebung der Abwägung in dieser Form nicht zugänglich.

Die FFH-VP ist somit eine eigenständige Prüfung, auch in Abgrenzung zu artenschutzrechtlichen Prüfungen sowie zur Prüfung naturschutzrechtlicher Eingriffe gemäß Naturschutzgesetz (NSG) vom 19. Januar 2004. Die unterschiedlichen Prüfungen sind gesondert oder zumindest als separate Kapitel zu dokumentieren, auch wenn die Grundlagen ggf. im Rahmen einer gutachterlichen Untersuchung erarbeitet wurden (Gessner 2014).



„Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der **Verträglichkeitsprüfung** und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.“ (Art. 6 Abs. 3 FFH-RL)

Artenschutzrechtliche Regelungen

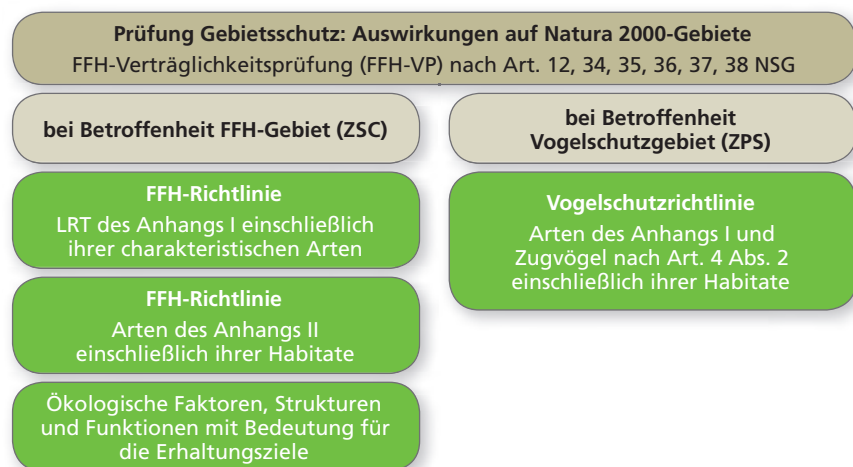
Neben dem Gebietsschutz gelten besonders strenge Anforderungen für den Schutz von Arten nach Anhang IV der FFH-RL, insbesondere im Falle von Eingriffen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führen können. Gleiches gilt für die Vogelschutzgebiete in Bezug auf die Lebensräume und Brutstätten der Vogelarten des Anhangs I VRL sowie für die Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiete der regelmäßig auftretenden Zugvögel.

Artenschutzrechtliche Regelungen finden sich zudem in Art. 20 und Art. 28 des luxemburgischen Natur-

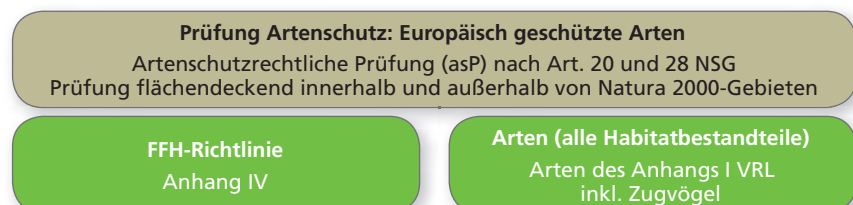
schutzgesetzes. Darin sind Tötungsverbote, Entnahme, Jagd- und Störungsverbote von streng geschützten Tierarten (Individuen) geregelt. Auch die Zerstörung oder Schädigung der Fortpflanzungs-, Ruhe- oder Überwinterungsstätten sind nach Art. 20 NSG verboten. Art. 28 NSG bezieht sich auch auf unterschiedliche Lebensphasen der Populationen: Störungen sind danach bei der Fortpflanzung, Aufzucht, Überwinterung oder Wanderungen unzulässig (Gessner 2014).

Darüber hinaus ist ggf. eine Prüfung von Habitat- und artenschutzrechtlichen Belangen nach Art. 17 NSG notwendig. Diese bezieht sich auf definierte Biotope sowie auf Habitate bestimmter Arten, die auch identisch mit den nach FFH-RL und VRL geschützten Arten und Lebensraumtypen sein können.

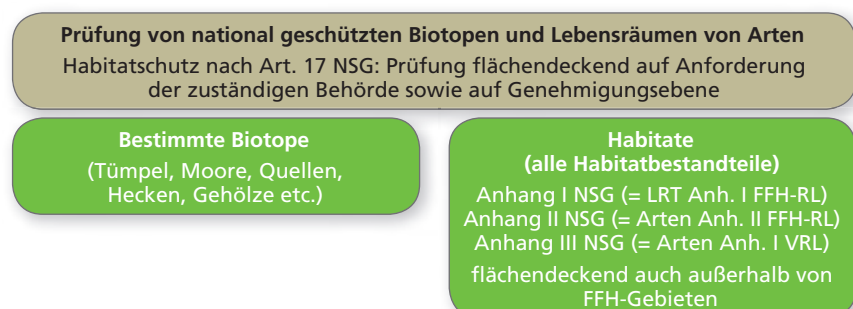
FFH-Verträglichkeitsprüfung



Artenschutzrechtliche Prüfung



Prüfung von geschützten Biotopen und Habitaten nach Art. 17 NSG







Kapitel 2

Verfahrensablauf und Bestandteile einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Kapitel 2 stellt die unterschiedlichen Phasen der FFH-Verträglichkeitsprüfung in ihren grundsätzlichen Abläufen vor. Phase 1 bezieht sich dabei auf die Vorprüfung („Screening“); Phase 2 behandelt die eigentliche Prüfung der Verträglichkeit. Phase 3 widmet sich den Alternativenprüfungen, und Phase 4 befasst sich mit der Prüfung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie der Festlegung notwendiger Maßnahmen zur Kohärenzsicherung.

2.1 Rahmenbedingungen und Verfahrensablauf im Überblick

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist das wichtigste Instrument zur Sicherstellung des Gebietsschutzes im Kontext des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Was ist nun der konkrete Prüfgegenstand? Der Prüfgegenstand ergibt sich durch den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete, der sich aus den Erhaltungszielen ableitet: Die Erhaltungsziele besitzen Rechtswirkung und sind daher der wesentliche Prüfmaßstab für die FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Festlegung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele ist vom Grundsatz her Aufgabe der zuständigen nationalen Fachbehörde, die hierfür Verordnungen erlassen. Diese sind die rechtsverbindliche Ausgangsbasis für die FFH-VP. Zusätzlich sind die Standarddatenbögen zu den Natura 2000-Gebieten zu betrachten (Website www.environnement.public.lu/conserv_nature/dossiers/Natura_2000/ZPS_suppl/index.html). Sie ergänzen die Erhaltungsziele; dabei sind für die FFH-VP jedoch lediglich die Ziele des Gebietsschutzes relevant.

Gegebenenfalls sind die maßgeblichen Inhalte der Verordnungen und Standarddatenbögen auf Aktualität, Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen.

Wesentlich für den Schutzzweck ist zudem der „günstige Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse“, der durch folgende Bedingungen beschrieben werden kann:

- „das natürliche Verbreitungsgebiet nimmt weder ab noch wird es in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen (Lebensraumtypen und Arten);
- die für den langfristigen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen eines Lebensraumtyps sind dauerhaft gesichert (nur Lebensraumtypen);
- der Erhaltungszustand der charakteristischen Arten eines Lebensraumtyps ist günstig (nur Lebensraumtypen);
- das langfristige Überleben der Populationen der Arten ist gesichert (nur Arten);
- der Lebensraum der Arten [ist] ausreichend groß [...] (nur Arten).“ (Website BfN)



Der **Schutzzweck** für die einzelnen Schutzgebiete ist nach Art. 34 des luxemburgischen Naturschutzgesetzes in Verordnungen – den *Règlements grand-ducaux* – konkretisiert. Im „*Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation*“ (ZSC) sind die konkreten **Erhaltungsziele** für die 48 FFH-Gebiete in Luxemburg dargelegt. Die Erhaltungsziele für die 18 Vogelschutzgebiete sind in „*règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale*“ festgelegt, das durch das „*règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 [...]*“ ergänzt und modifiziert wurde.

Daher sind biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die Lebensraumtypen des Gebiets von Bedeutung sind, ebenfalls im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung zu beurteilen.

Als Vorsorgeinstrument dient die FFH-Verträglichkeitsprüfung dazu, negative Beeinträchtigungen des Natura 2000-Netzwerks zu vermeiden. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL schreibt die Prüfung von Plänen und Projekten vor, die Natura 2000-Gebiete voraussichtlich beeinträchtigen können.

Nach dem Papenburg-Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH-Urteil vom 14.01.2010) können auch Unterhaltungsmaßnahmen von Schienenwegen, Straßen, Wasserstraßen oder Hochwasserschutzeinrichtungen prüfpflichtige Projekte im Sinne von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darstellen. Bei Neubaumaßnahmen können relevante Unterhaltungsmaßnahmen daher bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung zum Bau der Infrastruktur mit behandelt werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn Maßnahmen den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets direkt zugutekommen. Somit ist der Projektbegriff weit auszulegen und umfasst auch genehmigungs- oder bewilligungsbedürftige Maßnahmen und Tätigkeiten, die erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten und Lebensräume auslösen können (European Commission 2014: 30ff, Sundseth/Roth 2014).

Wegen der europaweiten Bedeutung der Gebiete ist ein hohes Schutzniveau zu garantieren. Dieses bezieht sich im Rahmen der FFH-VP jedoch ausschließlich auf den Prüfgegenstand, d.h. Arten, Lebensraumtypen und ökologische Zusammenhänge, die sich auf den Gebietsschutz gemäß FFH-RL und VRL beziehen (EBA 2010b, BMVBS 2008).

Für die Prüfung der Verträglichkeit ist die Erheblichkeit der Beeinträchtigung maßgeblich; daraus leitet sich das Prüferfordernis ab. Der Begriff der Erheblichkeit wird in Kapitel 3 erörtert.

Eine Beeinträchtigung kann auch dann vorliegen, wenn ein Vorhaben außerhalb eines FFH-Gebiets liegt: So können Veränderungen der Grundwasserströme den Wasserhaushalt für relevante Habitate und Arten eines Natura 2000-Gebiets verändern, Maßnahmen im Oberlauf von Gewässern zu Beeinträchtigungen von Gebieten im Unterlauf oder Nährstoff- oder Schadstoffeinträge durch Industriebetriebe zu Beeinträchtigungen empfindlicher Schutzobjekte führen (European Commission 2014: 30ff, Sundseth 2014).



Die FFH-RL sieht ein gestuftes Verfahren vor:

Phase 1: Vorprüfung („Screening“)

Im Rahmen einer Vorprüfung wird auf Basis vorliegender Informationen zum Projekt und zu den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zunächst das Prüferfordernis geklärt. Die Vorprüfung ermöglicht eine erste Abschätzung, ob ein Plan bzw. Projekt erhebliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele haben könnte. Können diese erheblichen Auswirkungen bereits anhand der vorliegenden Daten mit Sicherheit ausgeschlossen werden, sind keine weiteren Schritte notwendig: Die Vorprüfung ist abgeschlossen und der Plan oder das Vorhaben können fortgesetzt werden (Gessner 2014).

Phase 2: Prüfung der Verträglichkeit

Gegebenenfalls sind diese ersten Untersuchungen jedoch nicht ausreichend, um sich ein genaues Bild zu verschaffen bzw. alle Zweifel oder Unsicherheiten in Bezug auf die Auswirkungen zu beseitigen. In diesem Fall kommt die zweite Stufe – die Prüfung der Verträglichkeit – zum Tragen. Gegenüber der Vorprüfung findet eine vertiefte Analyse und Bewertung statt, bei der auch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung berücksichtigt werden. Die Prüfung muss hohen Anforderungen und dem aktuellen Stand der Wissenschaft genügen: „An eine FFH-Verträglichkeitsprüfung werden vom Europäischen Gerichtshof hohe fachliche Anforderungen und strenge Prüf- und Vorsorgemaßstäbe gestellt. Danach darf eine Behörde ein Vorhaben nur dann zulassen, wenn sie zuvor Gewissheit darüber erlangt hat, dass sich dieses nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt (Bernotat 2010). Die Bestimmung der Erheblichkeit ist hier, wie in vielen anderen Prüfungen, eine Schlüsselfrage, die Nachvollziehbarkeit und Objektivität erfordert (EU-Kommission 2000: 33)“ (Gessner 2014: 10f).

Phase 3: Prüfung von Alternativlösungen

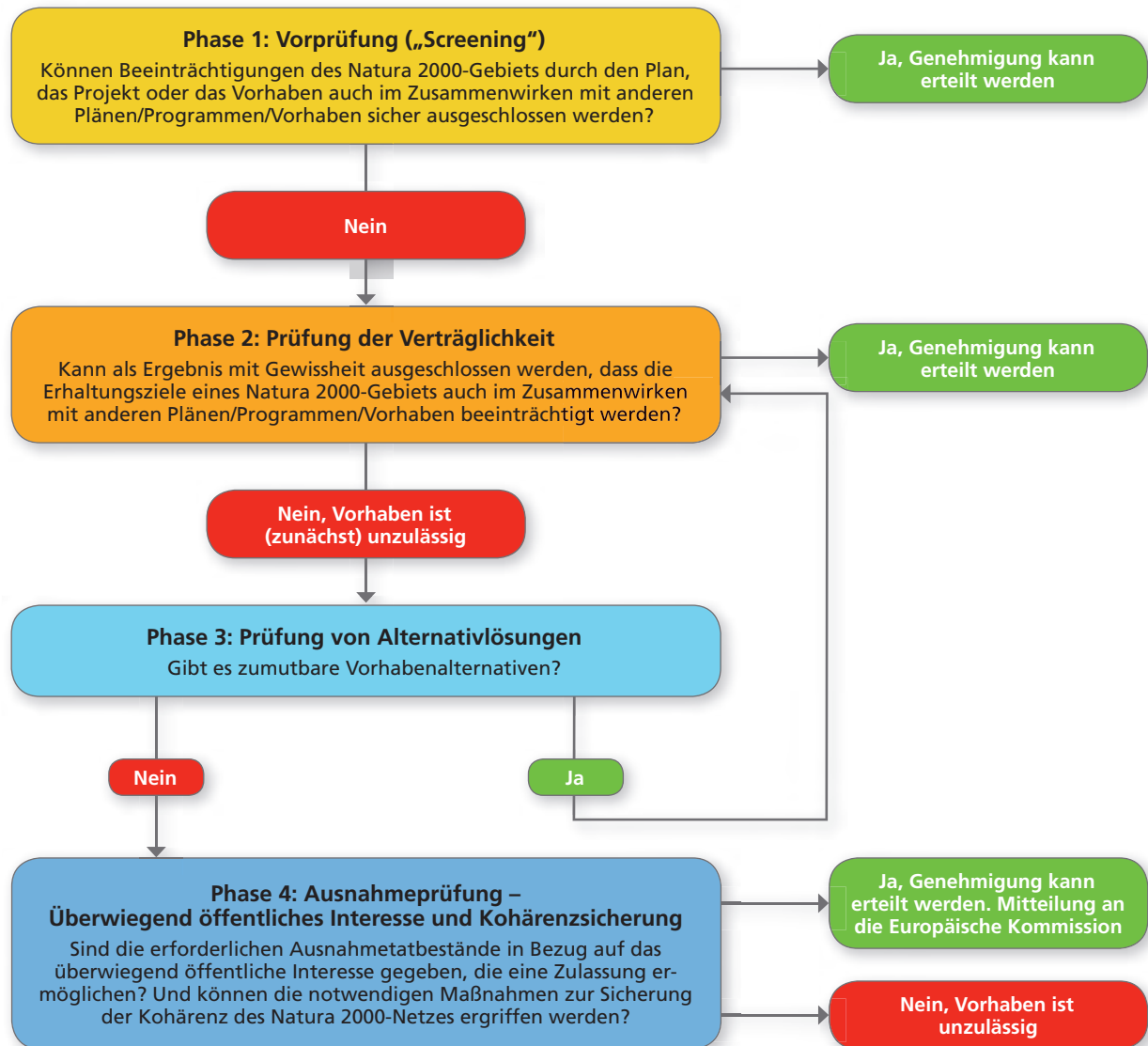
Sollte ein Ausschluss von erheblichen Wirkungen auch in der zweiten Phase noch nicht möglich sein, bieten die Bestimmungen des Art. 16 der FFH-RL mit der Ausnahmeprüfung eine Möglichkeit, weitere Aspekte in die Prüfung einzubeziehen. In Phase 3 wird zunächst geprüft, ob es zumutbare Plan- bzw. Projektalternativen gibt und diese keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Natura 2000-Gebiet haben.

Phase 4: Ausnahmeprüfung – Überwiegend öffentliches Interesse und Kohärenzsicherung

Ist dies nicht der Fall, so kann für den vorgeschlagenen Plan bzw. das Projekt in Phase 4 geklärt werden, inwieweit „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ geltend gemacht werden können, um trotz erheblicher Beeinträchtigung der Erhaltungsziele das Vorhaben zu realisieren. Sind prioritäre Lebensraumtypen und Arten betroffen und sollen Ausnahmen zugelassen werden, ist eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen. Die Stellungnahme ist in der Abwägung über die Zulassung bzw. Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde zu berücksichtigen, bevor der Plan oder das Projekt nach Festlegung von weitergehenden Maßnahmen zur Sicherung des Natura 2000-Netzes ggf. doch noch realisiert werden kann.

In den folgenden Kapiteln werden die vier Phasen detailliert erläutert.

Ablaufschema zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (eigene Darstellung nach European Commission 2014, BMVBS 2008)



2.2 Phase 1: Vorprüfung („Screening“)

Die Vorprüfung hat zum **Ziel**, potenzielle Auswirkungen, die ein Plan oder ein Vorhaben ggf. auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Vorhaben auf ein Natura 2000-Gebiet haben kann, zu untersuchen. Die Phase der Vorprüfung, die auch „Screening“ genannt wird, gliedert sich in mehrere Schritte:

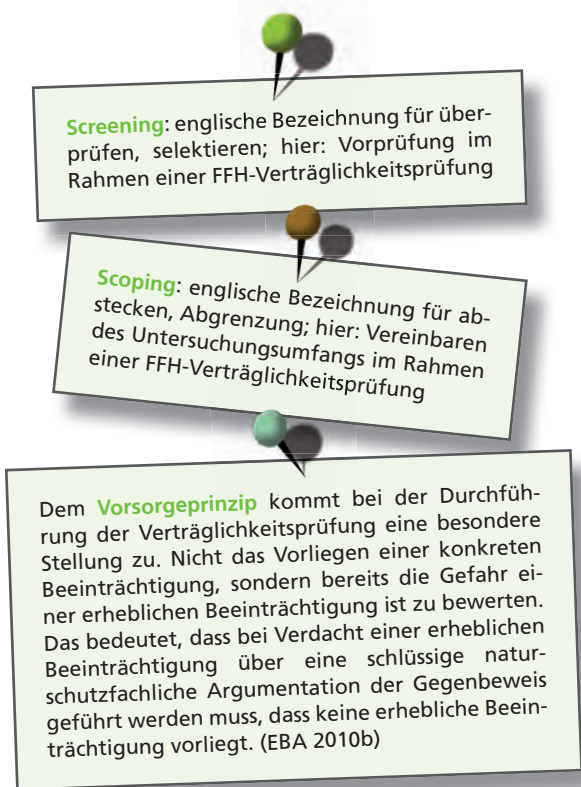
Zunächst wird geklärt, ob ein **Prüferfordernis** besteht. Dient der Plan oder das Projekt der Erhaltung des Natura 2000-Gebiets, d.h. der Förderung oder Wiederherstellung der Erhaltungsziele im Zuge der „Managementplanung“, so kann beispielsweise auf eine Vorprüfung verzichtet werden. Ist dies nicht der Fall, ist eine Vorprüfung zu veranlassen.

Ein Scoping mit den zuständigen Behörden zu Beginn der Vorprüfung ist sinnvoll, um die zur Verfügung stehenden Informationen zusammenzustellen, den Untersuchungsumfang zu klären sowie relevante Vorhaben im Umfeld und mit Blick auf mögliche kumulative Wirkungen zu identifizieren (s. Kap. 3). Manchmal ist es bereits ausreichend, wenn in der Vorprüfung aktuelle Veröffentlichungen herangezogen werden bzw. ein Austausch mit den Naturschutzbehörden erfolgt: „Bei sehr kleinen Projekten/Planungen kann die zuständige Behörde eventuell anhand einer Beschreibung des Projekts entscheiden, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind. Ebenso können diese Informationen ausreichen, um bei Großprojekten/-planungen zu entscheiden, dass diese voraussichtlich erhebliche Auswirkungen haben werden. Solche Entscheidungen können ausgehend von den bei der zuständigen Behörde vorliegenden Informationen über das Natura 2000-Gebiet und der erfolgten Ausweisung des Gebiets und seines Erhaltungszustands getroffen werden. In den Fällen, in denen weniger klar erkennbar ist, ob erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind oder nicht, bedarf es eines weitaus strengeren Screening-Ansatzes“ (Europäische Kommission 2001: 13). Ratsam ist es in jedem Fall, auf Leitfäden, Datenbanken und Fachinformationssysteme zurückzugreifen bzw. bei spezifischen Fragestellungen Fachexperten hinzuzuziehen, da die Beweislast beim Vorhabenträger verbleibt.

Als Maßstab für die Beurteilung, ob ein Plan oder Projekt ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt, gelten dessen gebietsspezifische **Erhaltungsziele** bzw. die für den Schutzzweck relevanten Bestandteile des betroffenen FFH- oder Vogelschutzgebiets. Als weitere wichtige Beurteilungsgrundlage werden

die **Wirkfaktoren des Plans oder Projekts** dargelegt. Wirkfaktoren können ganz unterschiedlicher Art sein: vom direkten Flächenentzug über die Veränderung von Habitatstrukturen und abiotischen Standortfaktoren bis hin zur Beeinflussung von Arten und Organismen. Um dem Vorsorgeprinzip Rechnung zu tragen, ist dabei immer vom worst case-Fall auszugehen. Sowohl die Wirkfaktoren als auch die Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebiets sind im **Zusammenwirken mit anderen Vorhaben** zu prüfen; erst dann kann ein Urteil durch die zuständige Prüfbehörde gefällt werden.

Im **Ergebnis** kann die Vorprüfung den Nachweis bringen, dass durch eine Realisierung des Plans oder Projekts keine Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebiets zu erwarten sind. Dann ist dieses Ergebnis nachvollziehbar zu dokumentieren und den Prüfbehörden mitzuteilen. Ergebnis kann jedoch auch sein, dass der Ausschluss einer erheblichen Beeinträchtigung nicht möglich ist oder aber die Datengrundlagen keine gesicherten Aussagen über die Auswirkungen zulassen. In diesem Falle ist die Durchführung der Phase 2 unerlässlich (BMVBS 2008, EBA 2010a/b). Kapitel 4 gibt vertiefende Hinweise zur Durchführung der FFH-Vorprüfung.



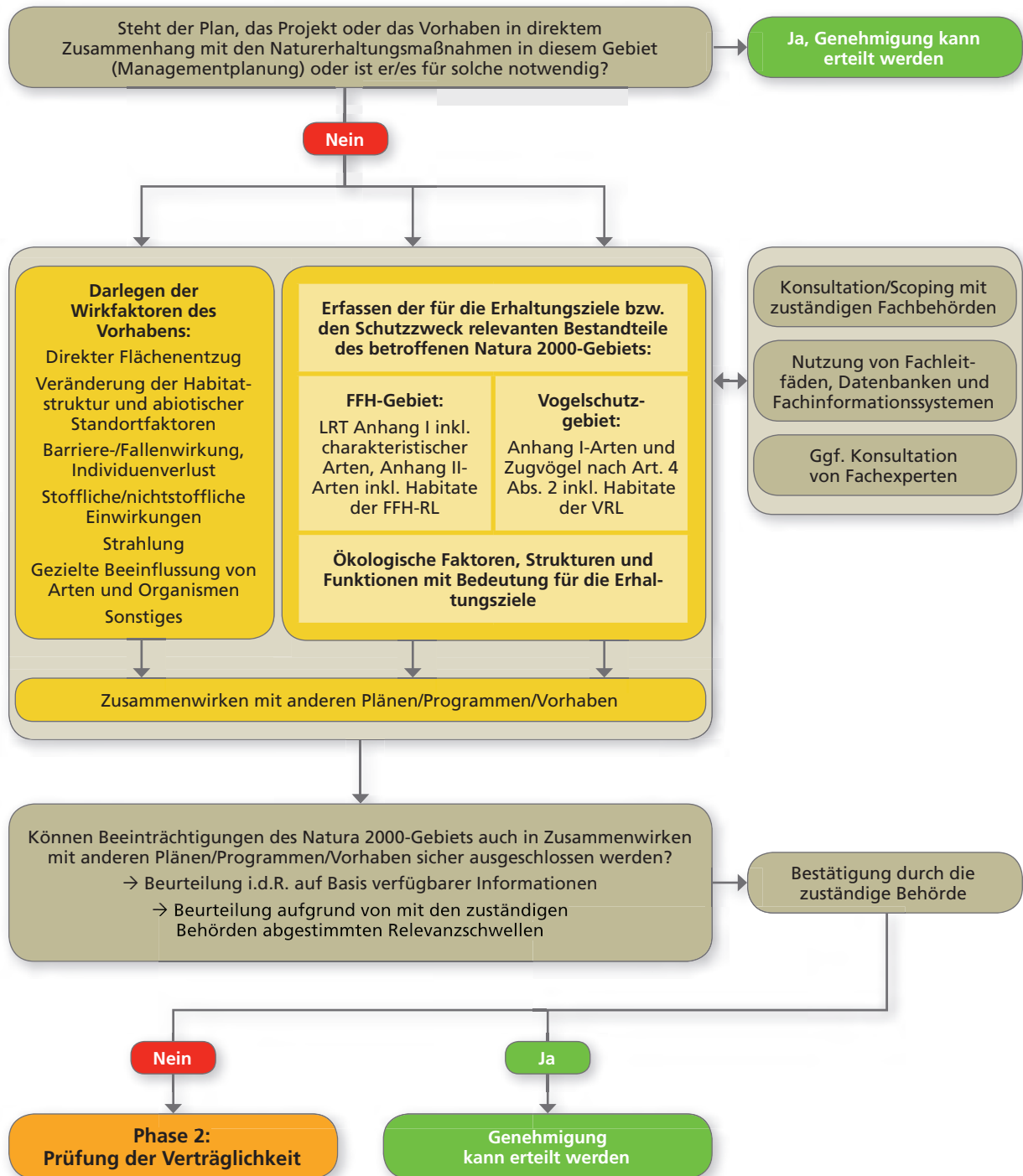
Screening: englische Bezeichnung für überprüfen, selektieren; hier: Vorprüfung im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Scoping: englische Bezeichnung für abstecken, Abgrenzung; hier: Vereinbaren des Untersuchungsumfangs im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

Dem **Vorsorgeprinzip** kommt bei der Durchführung der Verträglichkeitsprüfung eine besondere Stellung zu. Nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung, sondern bereits die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung ist zu bewerten. Das bedeutet, dass bei Verdacht einer erheblichen Beeinträchtigung über eine schlüssige natur-schutzfachliche Argumentation der Gegenbeweis geführt werden muss, dass keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. (EBA 2010b)

Phase 1: Vorprüfung („Screening“)

(eigene Darstellung nach European Commission 2014, BMVBS 2008)



2.3 Phase 2: Prüfung der Verträglichkeit

Kann als Ergebnis der FFH-Vorprüfung eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden, steht die eigentliche Prüfung der Verträglichkeit an. **Ziel** dieser zweiten Phase ist es, eine eindeutige Antwort in Bezug auf eine mögliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes durch die zu prüfende Planung oder das zu prüfende Projekt zu geben. Die für diese Entscheidung notwendigen Unterlagen sind in der Regel vom Antragsteller bei der zuständigen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Der Prüfgegenstand wird analog der Vorprüfung über den Schutzzweck und die **gebietsspezifischen Erhaltungsziele** gemäß nationaler Verordnungen bestimmt: Die nationalen Verordnungen sind die rechtsverbindliche Ausgangsbasis für die Prüfung der Verträglichkeit. Die Natura 2000-Standarddatenbögen (Website European Union) können die Erhaltungsziele in Abstimmung mit der Prüfbehörde ergänzen. Weisen die Daten Lücken auf, u.a. um den Erhaltungszustand angemessen einschätzen zu können, kann die Prüfbehörde weitergehende Recherchen oder Untersuchungen einfordern. Beispiele für geeignete Informationsquellen sind laut dem Leitfaden der Europäischen Kommission (2001: 23):

- ggf. vorhandene gebietseigene Managementpläne,
- im Rahmen der Screening-Phase gesammelte ökologische Informationen,
- Informationen und Kenntnisse einschlägiger Naturschutzbehörden und sonstiger Stellen,
- historische Karten, gebietsbezogene thematische Karten zu den biotischen und abiotischen Verhältnissen im Untersuchungsraum sowie
- Umweltverträglichkeitsprüfungen, Berichte über Verträglichkeitsprüfungen und sonstige schriftliche Belege über zu einem früheren Zeitpunkt geprüfte ähnliche Pläne/Projekte.

Als nächster Schritt schließt sich eine **vertiefte Wirkungsprognose** zu potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die gebietsspezifischen Erhaltungsziele an. Das Abschätzen der zu erwartenden Auswirkungen eines Projekts ist eine komplexe Aufgabe, deren Bearbeitung strukturiert, systematisch, nachvollziehbar und am aktuellen Stand der Wissenschaft orientiert erfolgen sollte. Die Herausforderung besteht darin, die wesentlichen Bestimmungsfaktoren der ökologischen Struktur und Funktion eines Gebiets trotz ihrer Dynamik korrekt zu ermitteln. Im Rahmen einer Wirkungsprognose werden die un-

terschiedlichen Arten von Auswirkungen erfasst, z.B. (in)direkte Auswirkungen, Kurz- und Langzeitwirkungen oder Wirkungen in der Bau-, Betriebs- und Stilllegungsphase. (Europäische Kommission 2001)

Dabei geht es nicht nur um einzelne Wirkpfade, vielmehr ist auch das Prüfen interaktiver bzw. kumulativer Wirkungen erforderlich. Darüber hinaus ist das Zusammenwirken mit anderen Plänen, Programmen und Vorhaben ein wichtiges Thema. Auch hier kann das Scoping über die Erfahrungen der beteiligten Behörden wesentliche Hinweise auf weitere Maßnahmen im Umfeld des zu prüfenden Projekts/Plans liefern. Zu Beginn der Wirkungsprognose ist daher ein enger Austausch mit den jeweiligen Fachbehörden im Rahmen einer Konsultation bzw. eines Scopings ratsam (EBA 2010b).

Sind die Auswirkungen schließlich ermittelt, kann nun der Einfluss des Projekts/Plans auf die nach FFH-Richtlinie geschützten Erhaltungsziele und des Erhaltungszustands vertieft untersucht werden. Die erarbeiteten Grundlagen müssen nach dem Stand der Wissenschaften nachvollziehbare und plausible Aussagen darüber zulassen, ob der Plan bzw. das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten das zu untersuchende FFH-Gebiet beeinträchtigt. Zur **Bewertung der Erheblichkeit einer Beeinträchtigung** sollten Meinungen von Fachexperten zu Rate gezogen bzw. anerkannte Fachkonventionen angewendet werden. So orientiert sich Luxemburg u.a. an einer deutschen Fachkonvention, die 2007 im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) erstellt wurde (Lambrecht/Trautner 2007, s. Kap. 3). Sofern zu diesem Zeitpunkt jedoch keine genauen Angaben möglich sind, ist von einer Beeinträchtigung auszugehen (Europäische Kommission 2001).

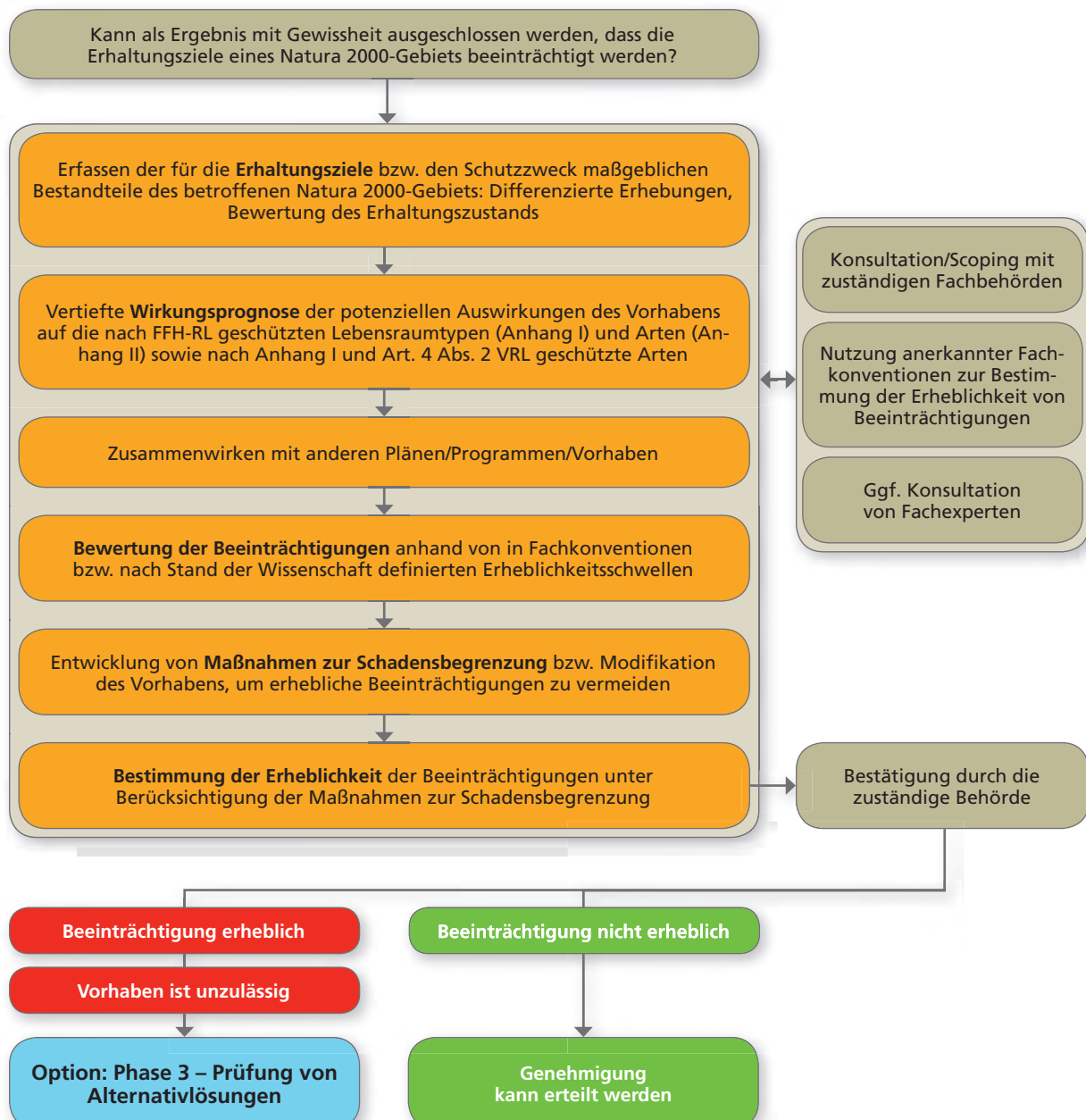
In einem nächsten Schritte können **Maßnahmen zur Schadensbegrenzung** bzw. zur Modifikation des Vorhabens hinsichtlich einer Vermeidung von Beeinträchtigungen entwickelt und in die Bilanz eingestellt werden (s. Kap. 3). Ziel ist, potenzielle Beeinträchtigungen so weit wie möglich zu vermeiden. Der zuständigen Behörde obliegt die Entscheidung darüber, wie umfassend die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sein sollten (Europäische Kommission 2001). Es wird empfohlen, die Bewertung der Beeinträchtigungen mit und ohne Maßnahmen zur Schadensbegrenzung getrennt zu dokumentieren, um die Wirkungen dieser Maßnahmen transparent werden zu lassen.

Im **Ergebnis** wird die Erheblichkeit der Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung klar bestimmt und der Prüfbehörde vorgelegt. Das Ergebnis muss letztlich durch die zuständige Behörde bestätigt werden: Sind die Beeinträchtigungen aufgrund von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht mehr erheblich, so kann eine Genehmigung für den Plan oder das Vorhaben

erteilt werden. Konnte die Erheblichkeit bis jetzt nicht ausgeschlossen werden, so ist das Vorhaben (zunächst) unzulässig und kann höchstens noch im Rahmen der Ausnahmeprüfung (Phasen 3 und 4) eine Zulassung erhalten (Europäische Kommission 2001). Kapitel 5 gibt vertiefende Hinweise zur Durchführung der Prüfung der Verträglichkeit.

Phase 2: Prüfung der Verträglichkeit

(eigene Darstellung nach European Commission 2014, BMVBS 2008)



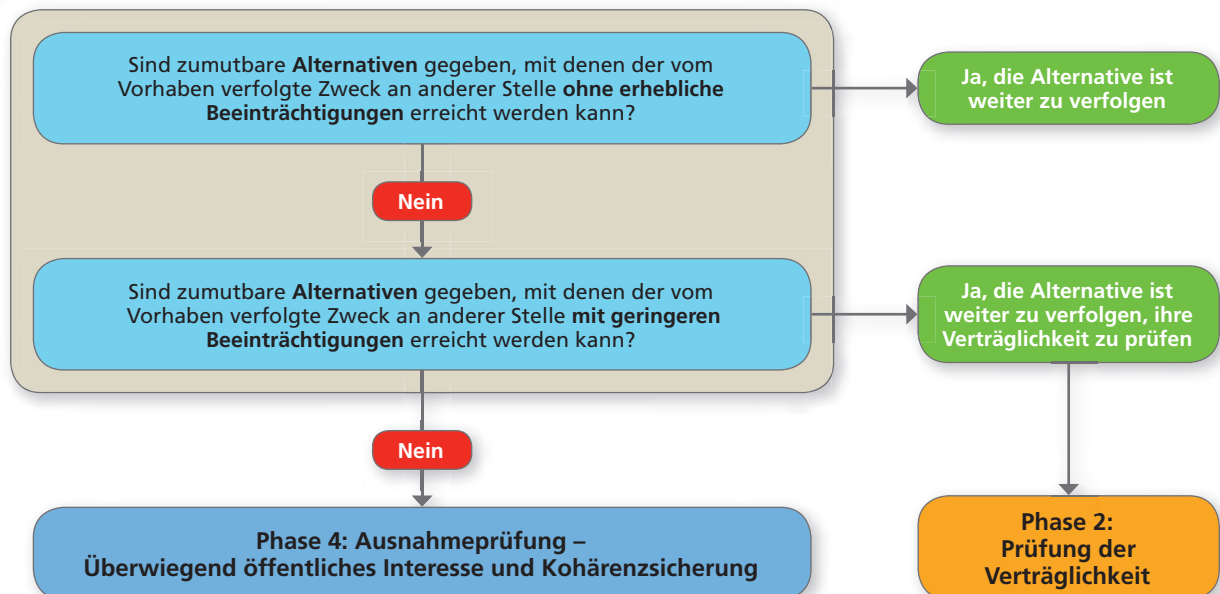
2.4 Phase 3: Prüfung von Alternativlösungen

Steht nach Abschluss der Phase 2 fest, dass erhebliche Beeinträchtigungen ggf. auch bei Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen zu erwarten bzw. nicht auszuschließen sind, muss eine Alternativenprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL vorgenommen werden. **Ziel** ist festzustellen, ob sich das Vorhaben ggf. durch Alternativen umsetzen lässt, von denen keine erheblichen bzw. geringeren Beeinträchtigungen als vom ursprünglichen Vorhaben ausgehen. Alternativen können sich z.B. durch andere Standorte und Trassen, die Größenordnung bzw. den Umfang des Vorhabens, spezifische Baumethoden oder das Betriebsverfahren ergeben (Europäische Kommission 2001).

Sofern es Alternativen gibt, mit denen sich das ursprüngliche Planungsziel realisieren lässt, sind diese ebenfalls einer Prüfung der Verträglichkeit entsprechend der Phase 2 zu unterziehen. Im **Ergebnis** liegt dann eine Bewertung möglicher Alternativen in Bezug auf eine Beeinträchtigung der Natura 2000-Schutzziele vor. Findet sich hingegen keine zumutbare Alternative, erfolgt die Prüfung weiterer Ausnahmetatbestände (EBA 2010b, BMVBS 2008, TLMNU 2009). Phase 4 kann sich nur anschließen, wenn die Prüfung nach Alternativlösungen durchgeführt wurde und dokumentiert vorliegt.

Phase 3: Prüfung von Alternativlösungen

(eigene Darstellung nach European Commission 2014, BMVBS 2008)



2.5 Phase 4: Ausnahmeprüfung – Überwiegend öffentliches Interesse und Kohärenzsicherung

Trotz erheblicher Beeinträchtigungen können Pläne und Projekte genehmigt werden, wenn Ausnahmetatbestände, d.h. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dies rechtfertigen. Phase 4 beschreibt das formelle Vorgehen für die Ausnahmeprüfung. Ziel ist es, den Nachweis zu erbringen, ob tatsächlich zwingende Gründe vorliegen. Ist dies der Fall, sind zudem Maßnahmen zur Kohärenzsicherung durchzuführen. Dabei handelt es sich im Grunde um Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die erfolgten Eingriffe, die jedoch aufgrund der eigenständigen rechtlichen Bedeutung und ihrem eindeutigen Bezug zu den Schutzzwecken des Natura 2000-Gebiets gesondert von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Grundlage der nationalen Eingriffsregelungen darzustellen sind (Europäische Kommission 2014).

Das Vorgehen unterscheidet sich im Einzelnen darin, ob **prioritäre Arten oder Lebensräume** durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden oder nicht.



Prioritäre Lebensräume und Arten sind in Artikel I der FFH-RL (92/43 EWG) definiert. Ihnen kommt eine besondere Bedeutung im Hinblick auf die Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union zu. In den Anhängen I und II der FFH-RL sind diese daher mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet.

Insbesondere bei Betroffenheit prioritärer Arten oder Lebensräume ist das überwiegend öffentliche Interesse gegenüber dem besonderen Gewicht der durch die FFH-RL geschützten europäischen Interessen sorgfältig abzuwägen: „Es muss somit nachgewiesen werden, dass das Vorhaben von langfristigem Interesse und überragender grundlegender Bedeutung für die nationale oder die europäische Gemeinschaft ist und daher die europäischen Belange des Schutzes des Netzes Natura 2000 überwiegt“ (EBA 2010b: 49). Diese Bedeutung können nur Ausnahmetatbestände begründen, die die Gesundheit des Menschen, öffentliche Sicherheit und Landesverteidigung, Schutz der Zivilbevölkerung oder „maßgeblich günstige Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt“ betreffen (BMVBS 2008, EBA 2010b, TMLNU 2009).

Werden keine prioritären Arten und Lebensräume erheblich beeinträchtigt, kommen als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses weitere Belange zum Wohl der Allgemeinheit in Betracht, um Ausnahmetatbestände zu rechtfertigen, beispielsweise auch wirtschaftliche und soziale Gründe (BMVBS 2008, TMLNU 2009).

Sind prioritäre Arten betroffen und sollen andere überwiegend öffentliche Interessen geltend gemacht werden, ist eine Stellungnahme der Europäischen Kommission einzuholen. Diese muss bei der Entscheidung über die Zulassung des Plans oder Projekts durch die zuständige nationale Behörde berücksichtigt werden; Abweichungen sind zu begründen (TMLNU 2009).



Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz
von Natura 2000 werden in Art. 6 Abs. 4
der FFH-RL als Ausgleichsmaßnahmen be-
zeichnet, die „zur Sicherung des Zusam-
menhangs des Europäischen ökologischen
Netzes Natura 2000“ notwendig sind.

Können zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden, erfolgt im nächsten Schritt die Festlegung von Maßnahmen zur **Kohärenzsicherung**. Diese sind als „letzter Ausweg“ zu verstehen, da sie die Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets oft nur unter erschwerten Bedingungen auffangen können.

Beispiele für Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind u.a.

- „die Wiederherstellung – Wiederherstellen des Lebensraums als Gewähr für die Aufrechterhaltung seiner Schutzwürdigkeit und für die Übereinstimmung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen;
- die Neuanlage – Schaffung neuen Lebensraums in einem anderen Gebiet oder Erweiterung des bestehenden Gebiets;
- Verbesserungen – Verbesserung des verbleibenden Lebensraums entsprechend dem durch das Projekt bzw. den Plan entstandenen Verlust;
- Erhaltung des Gesamtbestands an Lebensräumen – Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Untergrabung der Kohärenz des Netzes Natura 2000“ (Europäische Kommission 2001: 38).

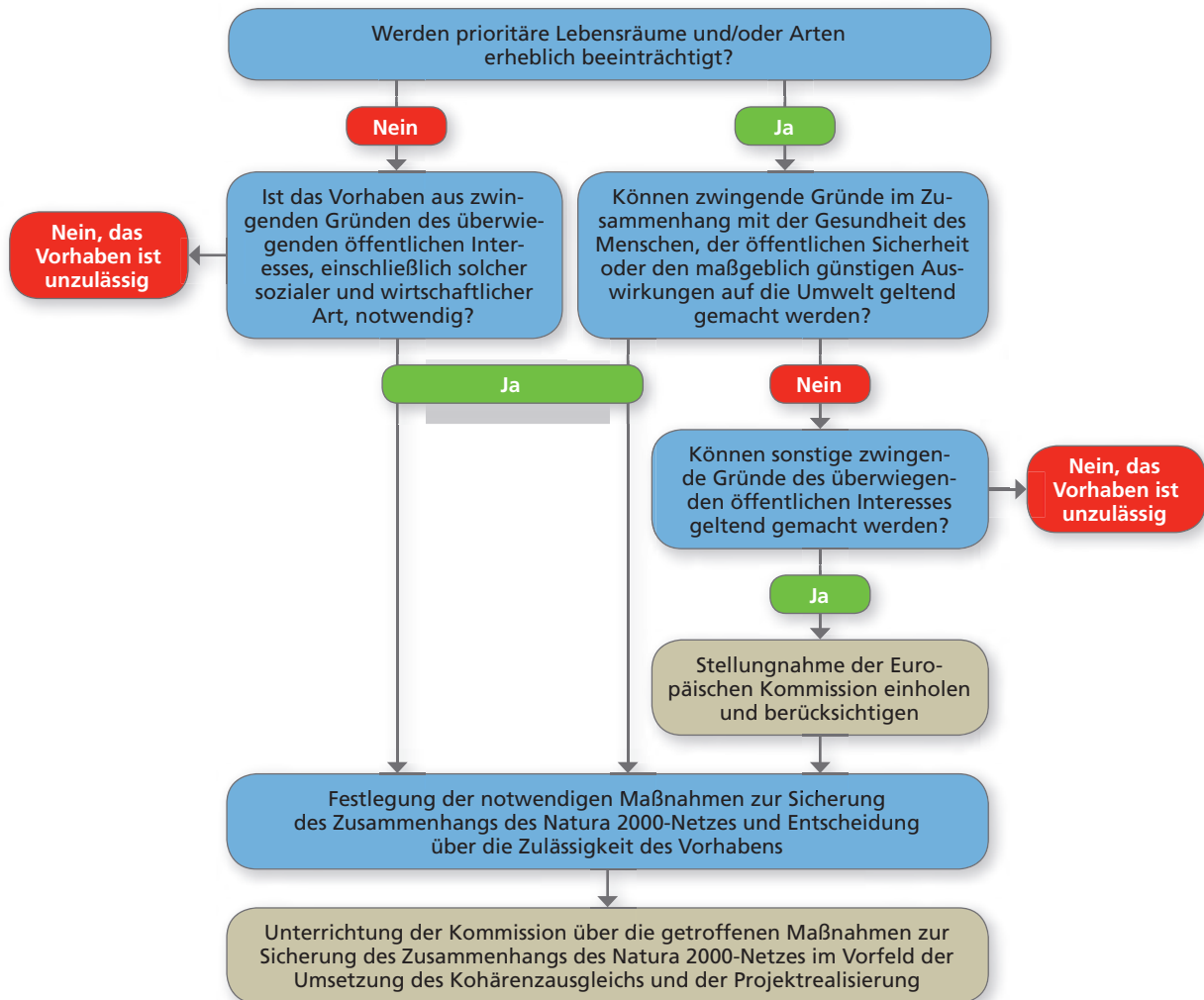
Diese Ausgleichsmaßnahmen sind auf den Schutzzweck des beeinträchtigten Natura 2000-Gebiets ausgerichtet und müssen deshalb sicherstellen, dass „sie in der Lage sind, die globale Kohärenz von Natura 2000 aufrechtzuerhalten oder zu verbessern“ und dass sie im Regelfall bei Eintritt des Schadens im Gebiet wirksam sind (Europäische Kommission 2001: 38).

Die Angemessenheit, Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahmen ist durch die zuständige Behörde zu prüfen. Um akzeptiert zu werden, sollten Ausgleichsmaßnahmen

- in vergleichbarem Maß auf die beeinträchtigten Lebensräume und Arten ausgerichtet sein;
- sich auf die gleiche biogeografische Region in demselben Mitgliedstaat beziehen und möglichst nah bei dem durch das Projekt/den Plan beeinträchtigten Lebensraum angesiedelt sein;
- Funktionen anbieten, die mit den als Grundlage für die Auswahlkriterien des ursprünglichen Gebiets dienenden Funktionen vergleichbar sind;
- klar definierte Durchführungs- und Managementziele haben, damit sie zur Aufrechterhaltung oder Verbesserung der Kohärenz von Natura 2000 beitragen können.“ (Europäische Kommission 2001: 38f)

Das **Ergebnis** der Phase 4 ist der Nachweis, inwieweit zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden können. Darüber hinaus müssen ggf. erforderliche Maßnahmen der Kohärenzsicherung über Durchführungs- und Managementziele in ihren Wirkungen wie auch in ihrer Umsetzbarkeit klar definiert werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Europäischen Kommission vor Genehmigung des Plans mitzuteilen. (Europäische Kommission 2001: 38f, 2014)

Phase 4: Ausnahmeprüfung – Überwiegend öffentliches Interesse und Kohärenzsicherung
(eigene Darstellung nach European Commission 2014, BMVBS 2008)







Kapitel 3

Methodische Hinweise

In diesem Kapitel werden zentrale Aspekte wie die Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, die Festlegung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, die Identifikation kumulativer Wirkungen oder auch Bedeutung und Themen des Scopings näher erläutert.

Erheblichkeit der Beeinträchtigung

Maßgeblich für die Beurteilung von Plänen und Projekten ist immer die Erheblichkeit der Beeinträchtigung. Dabei führen nur erhebliche Beeinträchtigungen des definierten Schutzzwecks eines potenziell betroffenen Natura 2000-Gebiets zur Unzulässigkeit von Plänen und Projekten. Erhebliche Beeinträchtigungen von weiteren, in den Erhaltungszielen nicht genannten Schutzgütern sind für die FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht relevant (European Commission 2014: 41ff). Aus diesem Grund sind auch die Dokumentationen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen von Dokumentationen anderer Prüfungen, wie z.B. artenschutzrechtlichen Prüfungen oder Umweltverträglichkeitsprüfungen, klar abzugrenzen.

Beeinträchtigungen und erhebliche Beeinträchtigungen sind in der FFH-VP zu differenzieren, um die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens zu begründen. Aufgrund des besonderen Schutzniveaus der FFH- und Vogelschutzgebiete stellt der Europäische Gerichtshof daran hohe Anforderungen: So fordert der EuGH Gewissheit darüber, dass sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für das FFH-Gebiet durch den Plan oder das Projekt ergeben; das Prüfergebnis der zuständigen Behörde muss daher eindeutig formuliert sein (European Commission 2014: 30ff, Sundseth 2014, Füber o.J.). Nach Füber (o.J.: 6) ist „von einer Gewissheit [...] erst dann auszugehen, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt“.

Dies erfordert grundsätzlich, die Prüfung mit aktuellen Datengrundlagen durchzuführen und sich hinsichtlich der Methoden am anerkannten Stand der Wissenschaft zu orientieren. Grundlagenforschung ist dabei nicht erforderlich; Bewertungen müssen auf Basis anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse und anhand objektiver Kriterien erfolgen, allerdings interpretiert im Kontext der spezifischen Prüfsituation. Die Europäische Kommission, GD Umwelt (2000: 36), führt hierzu aus: „Der Begriff der ‚Erheblichkeit‘ muss objektiv interpretiert werden. Gleichzeitig sollte die Signifikanz von Auswirkungen in Abhängigkeit von den spezifischen Merkmalen des von dem Plan bzw. Projekt betroffenen Schutzgebiets und den dort herrschenden Umweltbedingungen beurteilt werden, wobei den Erhaltungszielen für das Gebiet besonderes Augenmerk gelten muss“ (zitiert nach BMVBS 2008: 37f).



Die Zulässigkeit eines Vorhabens wird über die **Erheblichkeit** der Beeinträchtigung bestimmt. Die Erheblichkeit ist somit die maßgebende Schwelle im FFH-Verfahren. Sie muss als unbestimmter Rechtsbegriff in jedem Einzelfall und somit in Bezug auf alle relevanten Lebensräume und Arten konkretisiert und nachvollziehbar begründet werden.

Allgemeine Aspekte zur Konkretisierung der „Erheblichkeit“ von Beeinträchtigungen zeigt die nebenstehende Tabelle (Allgemeine Aspekte zur Konkretisierung von „Erheblichkeit“) des Eisenbahn-Bundesamts (EBA 2010b: 40). Eine besondere Rolle spielen dabei die „Orientierungswerte“. Diese müssen sich auf anerkannte wissenschaftliche Standards beziehen und damit dem „Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Mittel“ entsprechen (BMVBS 2008: 25f). Hierzu eignen sich anerkannte Fachkonventionen, um rechtssichere Aussagen zur Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen treffen zu können (European Commission 2014, Füber o.J.).

Die zuständigen Behörden besitzen jedoch keinen Beurteilungsspielraum bei der Erheblichkeitseinschätzung jenseits wissenschaftlich begründeter Grundlagen. Als Beispiel kann die Verwendung von Irrelevanz- oder Bagatellschwellen dienen. Bagatellschwellen müssen wissenschaftlich begründet sein und können nicht von zuständigen Behörden definiert werden. Dies ist etwa beim *Critical Load*-Konzept des Sachverständigenrats für Umweltfragen in Deutschland hinsichtlich ökotoxikologischer Bewertungsmaßstäbe der Fall. *Critical loads* bezeichnen Belastungsschwellen, etwa für Nährstoff- oder Schadstoffeinträge, unterhalb derer nach gegenwärtigem Wissenschaftsstand keine Schäden für das Ökosystem zu befürchten sind. Grundlage hierfür ist die LRTAP-Konvention (Long Range Transboundary Air Pollution Convention 1979) der UNECE (United Nations Economic Commission for Europe). Luxemburg gehört jedoch nicht zu den Unterzeichnern der Konvention, daher liegen keine länderspezifischen Werte vor. So genannte „irrelevante Zusatzbelastungen“ durch Vorhaben müssen sich dabei an anerkannten und aktuellen Fachkonventionen ausrichten. So empfiehlt das Kieler Institut für Landschaftsökologie einen Orientierungshilfewert von unter 3% Überschreitung der *Critical loads* unabhängig vom betroffenen Flächenumfang. (Froelich/Sporbeck et al. 2012: 86ff)

Allgemeine Aspekte zur Konkretisierung von „Erheblichkeit“ (EBA 2010b: 40, verändert)

Entwicklungsziel	Hier muss die spezifische Empfindlichkeit der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets gegenüber dem Wirkfaktor in Abhängigkeit vom aktuellen Erhaltungszustand ermittelt werden.
Vorbelastungen	Mit einer hohen Vorbelastung reduziert sich das Ausmaß der noch tolerierbaren Beeinträchtigung.
Bestandstrends	Als günstiger Erhaltungszustand der Arten wird definiert, dass weder deren natürliches Verbreitungsgebiet noch deren Populationsgröße abnimmt oder in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird. Kann plausibel dargelegt werden, dass sich die Population nach dem Eingriff kurzfristig erholen und den Ausgangszustand wieder erreichen wird, lässt sich dies als Nicht-Überschreitung der Reaktions- und Belastungsschwelle werten. Auch ist nicht jeder Flächenverlust, den ein FFH-Gebiet erleidet, mit einer Abnahme des Verbreitungsgebiets gleichzusetzen, sofern die betroffene Art mit einer Standortdynamik ausgestattet ist, die es ihr unter den gegebenen Umständen gestattet, Flächenverluste selbst auszugleichen.
Ausprägungsvielfalt	Lebensraumtypen können in einem Gebiet mit lokal abweichender Artenzusammensetzung und unterschiedlichen Struktureigenschaften vorkommen, sodass der Verlust einzelner Teilbereiche trotz gleicher Größe unterschiedlich zu bewerten sein kann.
Funktionale Eigenschaften	Die Funktion einer Landschaftsstruktur im Habitatverbund ist gebietsspezifisch. Die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung wird von den Auswirkungen bestimmt, die sich aus der Veränderung dieser Struktur für die Erhaltungsziele ergeben.
Gesamtausdehnung	Der günstige Erhaltungszustand eines im FFH-Gebiet geschützten Lebensraums bezieht sich auf sein gesamtes natürliches Verbreitungsgebiet sowie auf die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt. Ermittelt werden muss, inwieweit sowohl sein Gesamtverbreitungsgebiet als auch die potenziell betroffenen Flächen in ihrer Ausdehnung beständig sind, abnehmen oder zunehmen. Auf dieser Basis wird bewertet, ob und ggf. in welchem Umfang ein direkter Flächenverlust überhaupt zu rechtfertigen ist. In jedem Fall ist ein sehr strenger Maßstab anzulegen.
Veränderungen des Erhaltungszustands nach der Skala im Standarddatenbogen	Die dreistufige Skala des Standarddatenbogens wurde als Schätzrahmen für ein Meldeformular und nicht zur Bewertung von Beeinträchtigungen konzipiert. Auch Veränderungen, die keinen Wechsel z.B. von der Stufe „hervorragender Zustand“ zur Stufe „guter Zustand“ auslösen, können erheblich sein.
Orientierungswerte	Orientierungswerte zur Bestimmung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen sind für die Bewertung von Beeinträchtigungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung hilfreich und geben wissenschaftlich anerkannte Standards wider. Die gebietsspezifische Bewertung ist jedoch in jedem Fall unverzichtbar, sodass im Einzelfall allgemeine Orientierungswerte auf der Grundlage einer detaillierten Betrachtung der örtlichen Situation sowohl über- als auch unterschritten werden können. Bei Flächenverlusten von Lebensraumtypen nach Anhang I ist dabei ein sehr strenger Maßstab anzulegen.

Aufgrund der Schutzgebietsbezogenheit der Prüfung ist die Verwendung pauschaler, allgemeingültiger Erheblichkeitsschwellen nicht möglich (TMLNU 2009:16). Dies bedeutet, dass auch die in Fachkonventionen festgelegten Schwellenwerte nicht als absolute (und damit pauschale) Werte anzusehen, sondern als Orientierungswerte für die Einzelfallbetrachtung heranzuziehen sind: „Die gebietsspezifische Bewertung bleibt somit unverzichtbar. Im Einzelfall dürfen deshalb allgemeine Orientierungswerte auf Grundlage einer detaillierten Betrachtung der örtlichen Situation sowohl über- als auch unterschritten werden, wenn sich dieses aus der jeweiligen Sachlage heraus nachvollziehbar begründen lässt“ (BMVBS 2008: 37f, s.a. Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 6. November 2012, BVerwG 9 A 17.11). Aufgrund der spezifischen Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebiets und den spezifischen Auswirkungen von Plänen und Projekten wird deutlich, dass die „Erheblichkeit“ immer nur einzelfallbezogen ermittelt werden kann (European Commission 2014).

Ein sinnvolles Vorgehen ist daher, die Orientierungswerte zur Bestimmung der Erheblichkeit als „Leitplanken“ zu nutzen: Werden die Orientierungswerte (z.B. die der Fachkonventionen nach Lambrecht/ Trautner 2007) überschritten, ist grundsätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Zusätzliche einzelfallbezogene Kriterien können die

Orientierungswerte differenzieren. So wird z.B. bei Lambrecht/ Trautner 2007 ein „Kennwert“ – Grenze 1% beeinträchtigter Lebensraumfläche im Verhältnis zur Fläche des Lebensraums im Gesamtgebiet – eingeführt, der nur für Prüfungen von kleinen Gebieten anzuwenden ist. Abweichungen von den Orientierungswerten sollten dann vorgenommen werden, wenn sie zu einem plausibleren, aber ebenso validen Ergebnis führen. In jedem Falle sind Abweichungen zu begründen. (vgl. EBA 2010b: 15)

Letztlich ergibt sich die Beurteilung der Erheblichkeit über die Bewertung der zuvor analysierten

- spezifischen Projektwirkungen (Art, Intensität) auch in Verbindung mit anderen Projekten,
- spezifischen Empfindlichkeit der Schutzziele (Lebensraumtypen und charakteristische, bedeutsame in den Standarddatenbögen gelisteten Arten) auch in Abhängigkeit des Erhaltungszustands,
- vom Vorhaben beanspruchten Arten, deren Habitaten und Flächen bzw. deren Funktionsverlust sowie deren Status (prioritär oder nicht prioritär) im Sinne der tatsächlichen Betroffenheit sowie
- der Eintrittswahrscheinlichkeit bei Projektrealisierung und dem damit vom Risiko der Beeinträchtigung (vgl. u.a. EBA 2010b, BMVBS 2008, TMLNU 2009).

Anerkannte Fachkonventionsvorschläge zur Bestimmung der Erheblichkeit:

Lambrecht, Heiner; Trautner, Jürgen (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Schlussstand Juni 2007. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplans des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004. Unter weiterer Mitarbeit von: Dirk Bernotat, Erich Gassner, Giselher Kaule. Abruf am 11.01.2015 unter: www.bfn.de/0306_eingriffsregelung-literatur.html

BfN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info). Abruf am 11.02.2015 unter: <http://ffh-vp-info.de/FFHVVP/Page.jsp>

Dierschke, V.; Bernotat, D. (2008): Übergeordnete Kriterien zur Einstufung von Vogelarten hinsichtlich der Bedeutung zusätzlicher anthropogener Mortalität. In: Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Expertenworkshop, 27.- 29.10.2009 am Bundesamt für Naturschutz, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm: 31-33

Hötter, H.; Thomsen, K.-M.; Köster, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. BfN-Schriften 142. Abruf am 30.01.2015 unter: www.bfn.de/0502_energien.html

Hötter, Hermann (2013): Vilmer Expertenworkshop vom 28.11. – 30.11. 2013 „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel. Tagungsbericht. Dez. 2013. Abruf am 06.01.2015 unter: www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/ina/vortraege/2013/2013-Bericht-FFH-Vertraeglichkeitsp.pdf

KIfL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie. Kiel

Orientierungswerte bei direktem Flächenentzug in Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL als Teil des Fachkonventionsvorschlags zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen (Lambrecht/Trautner 2007: 34ff; Auszüge)

Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL		Orientierungswerte „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ Der Flächenverlust des Lebensraumtyps darf in Ab- hängigkeit vom Gesamtbestand des Lebensraumtyps im Gebiet die folgenden Orientierungswerte nicht überschreiten (Flächen in m ² , soweit nicht anders angegeben)			
Code	Name	Klasse (vgl. Kap. G.1)	Stufe I:	Stufe II:	Stufe III:
fett* = prioritär			Wenn relativer Verlust ≤ 1%	Wenn relativer Verlust ≤ 0,5 %	Wenn relativer Verlust ≤ 0,1 %
Natürliches und naturnahes Grasland					
6110*	Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (Alysso- Sedion albi)	1	0		
6120*	Trockene, kalkreiche Sandrasen Subkontinentale Blau- schillergrasrasen des Koelerion glaucae)	2	25	125	250
6130	Schwermetallrasen (Violetalia calaminariae)	1	0		
6150	Boreo-alpines Grasland auf Silikatsubstraten	3	50	250	500
6170	Alpine und subalpine Kalkrasen	4	100	500	1.000
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbu- chungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Be- stände mit bemerkenswerten Orchideen)	3	50	250	500
		* 1	0		
6230*	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	2	25	125	250
6240*	Subpannonische Steppen-Trockenrasen [Festucetalia vallesiacae]	1	0		
Wälder					
9110	Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	5	250	1.250	2.500
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (Quercion robori- petraeae oder Ilici-Fagenion)	3	50	250	500
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	5	250	1.250	2.500
9140	Mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und <i>Rumex arifolius</i>	3	50	250	500
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (Cepha- lanthero-Fagion)	4	100	500	1.000
9160	Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (Stellario- Carpinetum)	4	100	500	1.000
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (Galio-Carpinetum)	4	100	500	1.000
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)	3	50	250	500
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	4	100	500	1.000
91D0*	Moorwälder	3	50	250	500
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)	4	100	500	1.000
91F0	Hartholzauenwälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifo- lia</i> (Ulmion minoris)	3	50	250	500
91G0*	Pannonische Wälder mit <i>Quercus petraea</i> und <i>Carpinus betulus</i>	2	25	125	250
91T0	Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder	2	25	125	250

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Schadensbegrenzung bedeutet im Falle der FFH-Verträglichkeitsprüfung, Maßnahmenoptionen zur Minderung der negativen Auswirkungen des Projekts/Plans bei der Bewertung der Verträglichkeit bzw. Erheblichkeit des Eingriffs zu berücksichtigen. Sie beziehen sich auf die Erhaltungsziele des betreffenden Natura 2000-Gebiets und müssen dementsprechend spezifische Anforderungen in Bezug auf die Sicherung der wertgebenden Lebensräume und Arten erfüllen. Grundsätzlich gilt, dass zunächst eine vorhabenbezogene Vermeidung oder Verringerung von Auswirkungen zu prüfen ist – vor einer Reduktion von Belastungen im Wirkraum. Die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung mindern die Beeinträchtigung der Schutzgüter, wobei die Wirksamkeit plausibel eingeschätzt und in die methodischen Ansätze der Beeinträchtigungsprognose integriert werden muss.

In die Prüfung können demnach nur diejenigen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung eingestellt werden, die „einen Konkretisierungsgrad aufweisen, der eine rechtssichere Aussage zu ihrer Wirksamkeit ermöglicht“ (EBA 2010b: 43). Neben einer hinreichend konkreten Beschreibung der Maßnahmen, die die rechtliche, technische und finanzielle Realisierbarkeit plausibel nachweist, sind auch Zeiträume und Fristen der Umsetzung anzugeben. Werden diese Voraussetzungen bereits im Vorfeld der Prüfung erfüllt, sind die Maßnahmen „als integrale Bestandteile der Projektspezifikationen im Rahmen der Vorhabensbeschreibung zu behandeln“ (EBA 2010b: 43). Wurden im Rahmen der Prüfung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung entwickelt, sind diese angemessen und im obigen Sinne zu konkretisieren.

Laut EU-Kommission (2001: 27) sind bei der Prüfung möglicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen folgende Schritte zu berücksichtigen:

- „Alle durchzuführenden Maßnahmen sind einzeln aufzuführen (z.B. Lärmschutzwälle, Anpflanzen von Bäumen);
- es muss erläutert werden, inwieweit mit diesen Maßnahmen die nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet vermieden werden können;
- es muss erläutert werden, inwieweit mit diesen Maßnahmen die nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet verringert werden können.

Anschließend ist für jede aufgeführte Maßnahme

- anzugeben, wie und von wem sie geplant und umgesetzt werden;
- die Erfolgswahrscheinlichkeit nachzuweisen;
- ein plan-/projektbezogener Zeitrahmen für ihre Umsetzung anzugeben;
- anzugeben, wie die Maßnahmen überwacht werden und welche Gegenmaßnahmen im Fall eines Misslingens ergriffen werden.“

Kumulative Vorhaben

Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL schreibt die Prüfung von Plänen oder Projekten im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten vor, sodass hier die kumulativen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet berücksichtigt werden müssen. Damit soll ein dauerhafter Schutz des Natura 2000-Netzes gewährleistet werden. Während die Vorbelastung ohnehin über die Beurteilung des Erhaltungszustands in die FFH-Verträglichkeitsprüfung eingeht, sind andere Pläne oder Projekte in den potenziell zu erwartenden Summationswirkungen zu berücksichtigen. Sofern mehrere Projekte gemeinsam erhebliche Beeinträchtigungen bewirken, ohne dass ein einzelnes Projekt erhebliche Beeinträchtigungen auslösen würde, sind diese vorbehaltlich der Ausnahmeprüfung als unzulässig einzustufen (European Commission 2014, EBA 2010b).

Hier bedarf es eines Mechanismus, nach dem kumulative Projektwirkungen den Einzelvorhaben zugeschrieben werden können, so dass zumindest ein Teil der Projekte genehmigt werden kann. Eine Möglichkeit ist, dies sequenziell vorzunehmen. Ein Projekt in seinen Einzelwirkungen ist vorrangig gegenüber einem anderen Projekt, wenn dieses zuerst eine FFH-Verträglichkeits(vor)prüfung beantragt hat (first come – first serve-Prinzip). Das zeitlich nachrangige Projekt kann dann aufgrund der kumulativen Wirkungen nicht genehmigt werden, obwohl es ggf. geringere Beeinträchtigungen aufweist als das erste Projekt, weil nunmehr die kumulativen Wirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. „Das zeitlich nachrangige Vorhaben trägt damit die Last, auf das anzunehmende Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle zu reagieren“ (EBA 2010b: 45).

Dabei ist der rechtsverbindliche Status von Plänen Voraussetzung für deren Berücksichtigung. Projekte sind dann zu integrieren, wenn das Zulassungsver-

fahren fortgeschritten, die Zulassung erteilt oder das Projekt bereits in Realisierung begriffen ist. Ausnahmen können dann gemacht werden, wenn die Pläne bereits beschlossen oder die PAGs die erforderliche Planreife erreicht haben.

Alternativ kann die zuständige Behörde ein Bewertungsschema entwickeln, bei dem nur das Projekt mit den geringsten Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet genehmigungsfähig ist oder aber das Projekt mit den größten Gemeinwohlwirkungen den Vorrang erhält.

Die Erfassung kumulativer Wirkungen bzw. Summationseffekte stellt im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung eine erhebliche methodische Schwierigkeit dar. Zunächst gilt es, die zu berücksichtigenden Pläne bzw. Projekte im Umfeld des zu prüfenden Vorhabens zu identifizieren. Dabei spielt das Scoping eine entscheidende Rolle: Hier kann der Vorhabenträger durch die beteiligten Institutionen auf relevante Pläne bzw. Projekte aufmerksam gemacht und deren Auswahl vereinbart bzw. begründet werden.

Woran misst sich nun die Relevanz anderer Pläne bzw. Projekte für das konkrete FFH-Prüfverfahren? In erster Linie ergibt sich diese aus der Möglichkeit einer Beeinträchtigung des bereits vom zu prüfen-

den Vorhaben tangierten Natura 2000-Gebiets und dessen charakteristischen Arten und Lebensräumen. Der Fokus liegt auf einer potenziellen Verstärkung der zu erwartenden Auswirkungen: In der FFH-Verträglichkeitsprüfung stehen damit nur diejenigen Auswirkungen anderer Pläne und Projekte im Vordergrund, die die identifizierten Wirkfaktoren des zu prüfenden Vorhabens verstärken können. Die kumulativen Wirkungen werden methodisch in die Ermittlung der Erheblichkeit einbezogen.

Zudem können Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, die speziell der Minderung von Kumulationseffekten dienen, eingestellt werden. Deren Wirksamkeit ist gleichfalls zu prüfen: „Dieses geschieht durch die Bewertung der Rest-Beeinträchtigung nach Schadensbegrenzung anhand derselben Bewertungsmethode wie für einzelne und kumulierte Beeinträchtigungen“ (EBA 2010b: 45).

Eine Konkretisierung und belastbare Bewertung kumulativer Effekte ist nur dann möglich, wenn die erforderlichen Datengrundlagen vorliegen. Dies stellt gerade bei parallelen Planungsprozessen eine Herausforderung dar. Deshalb ist ein besonderer Wert auf die Abstimmungsprozesse mit anderen Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden zu legen.



Scoping

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung sowie der Prüfung der Verträglichkeit wird empfohlen, einen Scopingtermin mit den zuständigen Behörden, dem Projektträger und den Gutachtern durchzuführen. Hier soll geklärt werden:

- ob ein Prüferfordernis besteht,
- welche Daten- und Informationsgrundlagen vorhanden sind,
- ob die vorliegenden Datengrundlagen zu den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete aktuell sind und/oder ergänzt werden müssen,
- ob die Wirkfaktoren des Vorhabens ausreichend bestimmt und konkretisiert sind,
- wie der Untersuchungsumfang und das Untersuchungsgebiet abgegrenzt werden können,
- welche Spezialisten ggf. hinzugezogen werden sollten und
- welche Pläne und Projekte ggf. im Zusammenwirken mit dem beabsichtigten Vorhaben untersucht werden sollen und
- welches Verfahren der Zuschreibung kumulativer Wirkungen zu einzelnen Projekten greift.

Das Scoping sollte in Form eines Datenblatts durch den Vorhabensträger dokumentiert und der Prüfbehörde zur Verfügung gestellt werden. Es ist sinnvoll, Scoping-Termine mit anderen Verfahrensterminen zu koppeln, um alle Akteure an einem Tisch zu versammeln.



Beispiel für eine Dokumentation des Scopings zur FFH-(Vor)Prüfung

Name des Plans/Projekts:	
Natura 2000-Gebiet	Name:
	Nummer: ☐ FFH ☐ Vogelschutz
Vorhabensträger:	
Genehmigungsbehörde:	

Scoping-Termin:	Datum:	Ort:
Teilnehmende Institutionen:		

Grundlageninformationen

Kurze Beschreibung des Plans/Projekts:	
Vorliegende Informationen zum Plan/Projekt:	
UVP	☐ erforderlich ☐ nicht erforderlich Stand:
Kurze Beschreibung des Natura 2000-Gebiets:	
Aktualität der Erhaltungsziele:	
Vorliegende Informationen zum Natura 2000-Gebiet:	
Weitere Hinweise zu Datengrundlagen:	
Distanz zum Vorhaben:	☐ großflächig betroffen ☐ kleinflächig betroffen ☐ direkt angrenzend ☐ bis 200 m entfernt ☐ bis 1.000 m entfernt ☐ über 1.000 m entfernt

Untersuchungsumfang (Vorprüfung)

Zu untersuchende Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel:	
Hinweise zu Wirkfaktoren:	
Räumlicher Umgriff der Untersuchungen:	
Hinweise auf weitere Vorhaben im Umfeld (Kumulationswirkung):	
Weitere zu berücksichtigende Aspekte:	

Hinweis: Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden darüber hinaus die zusätzlich erforderlichen Erhebungen, deren Art, Umfang und Methodik sowie die methodischen Ansätze zu Bewertung von Empfindlichkeit und Betroffenheit vereinbart.

Aufgestellt:	am:
--------------	-----





Kapitel 4

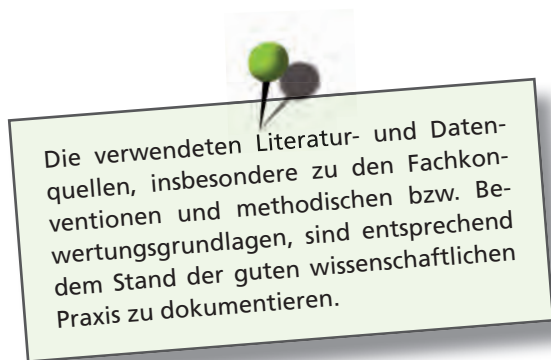
Hinweise zur Durchführung der FFH-Vorprüfung (Phase 1)

Im folgenden Kapitel werden Anforderungen an die FFH-Vorprüfung und deren Inhalte auf Basis einer Mustergliederung und anhand von Prüffragen näher beleuchtet.

Die FFH-Vorprüfung ist ein strukturiertes Prüfverfahren, das hohen gesetzlichen Anforderungen gerecht werden muss. Im Folgenden werden auf Basis einer Mustergliederung die erforderlichen Inhalte gelistet und Prüffragen formuliert. Eine wesentliche Quelle und Grundlage hierzu lieferte der Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamts, Fachstelle Umwelt (2010a, Stand Juli 2010). Die Prüffragen dienen dazu, den Vorhabenträger in Kenntnis über die Erfordernisse des formalen Prüfverfahrens zu setzen, so dass die vom Vorhabenträger bei der Prüfbehörde eingereichten Unterlagen zur FFH-Vorprüfung möglichst vollständig und prüffähig vorliegen.

Mustergliederung für die FFH-Vorprüfung

1. Anlass und Aufgabenstellung
2. Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele
3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben
5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte
6. Fazit
7. Literatur und Quellen
8. Anhang



Pläne und Karten (Anhang)

- ggf. Dokumentation des Scoping-Termins
- Lageplan mit Darstellungen der FFH- bzw. VS-Gebietskulisse(n), des projektierten Eingriffs, möglicher relevanter Vorhabengebiete im Umfeld sowie der prüfungsrelevanten Gebietskulisse
- Standarddatenbogen der in die Prüfung einbezogenen FFH- oder VS-Gebiete
- Schutzgebietsverordnungen, sofern diese Festsetzungen zu den Schutz- und Erhaltungszielen umfassen; soweit vorhanden relevante Auszüge aus dem Managementplan
- Tabellarische Übersicht zu Schutzzielen, Auswirkungen und Wirkfaktoren sowie der Bewertung des projektierten Eingriffs



1. Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Aufgabenstellung sollen hier knapp dargestellt werden. Steht das Projekt *nicht* in Zusammenhang mit Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen eines Natura 2000-Gebiets, ist zu klären, ob das Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf ein FFH- bzw. Vogelschutzgebiet haben kann. Zur Klärung des Prüferfordernisses sind – neben Schutzzweck und Erhaltungszielen – insbesondere die projektspezifischen Wirkungen mit ihren Reichweiten darzulegen und zu begründen. Um die prüfungsrelevante Gebietskulisse zu ermitteln, werden diese Wirkbereiche mit dem Umgriff des Natura 2000-Gebiets bzw. dem Umgriff der Erhaltungsziele überlagert. Alternativ sind plausible Begründungen der Herleitung der Gebietskulisse darzulegen. Darüber hinaus sind mögliche weitere relevante Vorhaben im Umfeld mit Blick auf kumulative Wirkungen in die Vorprüfung einzustellen. Es wird empfohlen, den Untersuchungsrahmen im Rahmen des Scopings zu klären.

Lässt sich unabhängig von der räumlichen Lage des Vorhabens zum FFH-Gebiet eine Betroffenheit der Erhaltungsziele nicht ausschließen, schließt sich in jedem Falle die Phase 2, die Prüfung der Verträglichkeit, an.

Prüffragen

- ☒ Wurden die zu prüfenden Gebiete, ihre offizielle Kennziffer und Bezeichnung genannt?
- ☒ Wurde jedes potenziell betroffene Gebiet eigenständig betrachtet?
- ☒ Wurden alle relevanten Schutzgebiete bzw. Vorhaben im Umfeld des Vorhabens einbezogen?
- ☒ Wurde der prüfungsrelevante Umgriff plausibel begründet?
- ☒ Wurde der Untersuchungsumfang im Rahmen des Scopings geklärt? Liegt die Dokumentation des Scopings bei?
- ☒ Liegt das Vorhaben innerhalb eines FFH-Gebiets? Kann eine Betroffenheit der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden?
- ☒ Liegt das Vorhaben außerhalb eines FFH-Gebiets? Kann eine Betroffenheit der Erhaltungsziele durch Wirkfaktoren ausgeschlossen werden?

2. Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele

Jedes potenziell betroffene Natura 2000-Gebiet ist textlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist jeweils auf die individuelle Situation des Schutzgebiets einzugehen. Auch bei kleinflächiger Inanspruchnahme des FFH-Gebiets oder räumlich stark begrenzten indirekten Auswirkungen des Vorhabens sind die Schutzgebiete vollständig zu beschreiben.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastung sollen die gebietsspezifischen Erhaltungszustände dargestellt und Angaben zu folgenden Aspekten erfolgen:

- naturräumliche Ausstattung, Landschaftstypologie, aktuelle Nutzungen, Landschafts- und Nutzungsgeschichte
- allgemeine Erhaltungs- und Entwicklungsziele des Gebiets
- prioritäre/ nicht-prioritäre Lebensräume einschließlich ihrer charakteristischen Arten
- prioritäre/ nicht-prioritäre Arten
- funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten
- Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Managementplans
- definierte Entwicklungspotenziale des Gebiets

Ein wesentlicher Arbeitsschritt besteht darin, Schutzzweck und Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebiets aufzuzeigen. Grundlage hierzu sind die Verordnungen; ergänzend werden die Standarddatenbögen herangezogen (s. Kap. 2). Im Sinne der Rechtssicherheit der FFH-VP ist anzugeben, ob andere, nicht im Standarddatenbogen gelistete Erhaltungsziele zu berücksichtigen sind. Ist beispielsweise vom Erlass einer Schutzverordnung, eines Managementplans oder einer Korrektur der Meldeunterlagen bei der EU-Kommission im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auszugehen, sollten die damit verbundenen Schutzziele einbezogen werden.

Auf fehlende Informationen bzw. Datenlücken soll hingewiesen und deren Einfluss auf das Ergebnis der Vorprüfung beschrieben werden. Sofern nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die fehlenden Informationen erhebliche Beeinträchtigungen für das Natura 2000-Gebiet entstehen können, sind die Datenlücken zu schließen oder aber die Durchführung der Phase 2, der Prüfung der Verträglichkeit, festzulegen.

Prüffragen

- ☒ Wurden die Mindestinhalte zu Schutzziele, Lebensräumen und Arten sowie funktionalen Beziehungen beachtet?
- ☒ Sind die Erhaltungsziele und ggf. die definierten Entwicklungspotenziale vollständig berücksichtigt?
- ☒ Wurden, sofern vorhanden, Ziele und Maßnahmen des Managementplans berücksichtigt?
- ☒ Sind die Schutzgebietsverordnungen, Standarddatenbögen, und ggf. relevante Auszüge aus den Managementplänen zu den geprüften Gebieten beigelegt?
- ☒ Werden fehlende Daten und die Auswirkungen auf die Belastbarkeit der Ergebnisse klar benannt?

3. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren einschließlich ihrer Habitate

Die Wirkfaktoren sind auf der Grundlage vorhandener Informationen in ihrer Intensität und Reichweite differenziert und auf die Erhaltungsziele hin zu beschreiben. Das bedeutet, dass die wertgebenden Lebensräume und Arten entscheidend dafür sind, welche Wirkfaktoren betrachtet werden. Es geht in den FFH-Verträglichkeitsprüfungen darum, die Auswirkungen auf die definierten Erhaltungsziele zu bewerten.

Dabei sind sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens zu berücksichtigen. Die technische Beschreibung des Vorhabens und der damit verbundenen Wirkfaktoren soll dem Planungsstand angemessen und hinreichend konkret erfolgen. Ggf. sind fehlende Unterlagen beim Vorhabenträger nachzufordern. Sofern bereits Umweltverträglichkeitsstudien vorliegen, können Informationen, Erhebungen und Erkenntnisse zu den Wirkfaktoren des Vorhabens hieraus übernommen werden. Sie sind in Bezug auf ihre Relevanz für die FFH-Verträglichkeitsprüfung zu untersuchen und ggf. zu präzisieren.

Im Rahmen der Wirkanalyse spielt die Empfindlichkeit der Erhaltungsziele eine besondere Rolle. Dies gilt insbesondere für unterschiedliche Lebens- und Entwicklungsphasen der Arten und Lebensräume. Deshalb erfolgt die Wirkanalyse als Baustein der FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne einer worst case-Betrachtung.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die eine veränderte Ausgestaltung bzw. Anpassung des Vorhabens verfolgen und die Wirkungen auf das Natura 2000-Gebiet reduzieren können, sollen dargestellt und eine Bewertung der Betroffenheit durchgeführt werden. Dies gilt jedoch nicht für FFH-spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung. Diese sind erst Gegenstand der Phase 2, der Prüfung der Verträglichkeit (Europäische Kommission 2001: 10). Allerdings können hier bereits Vorschläge für FFH-spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung aufgenommen und in Phase 2 dann weiter bearbeitet werden.

Prüffragen

- ☒ Sind die Wirkfaktoren des Vorhabens ausreichend differenziert dargestellt (z.B. nach Art, Intensität, Reichweite, Dauer und ggf. Wiederkehrintervalle)?
- ☒ Ist die Empfindlichkeit der Erhaltungsziele, insbesondere der Lebensräume und Arten, hierbei angemessen berücksichtigt?
- ☒ Gibt es bereits Vorschläge für FFH-spezifische Maßnahmen zur Schadensbegrenzung?

4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets durch das Vorhaben

Hier erfolgt die Bewertung und Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bei der Plan- bzw. Projektrealisierung. Grundlage hierfür sind die in Kapitel 2 dargestellten Erhaltungsziele mit den prioritären bzw. nicht-prioritären Lebensräumen und Arten sowie die in Kapitel 3 differenzierten Wirkfaktoren.

Sofern mehrere Natura 2000-Gebiete betroffen sind, sind diese eigenständig darzustellen und darüber hinaus die möglichen Wechselwirkungen zwischen

den Gebieten zu berücksichtigen. Gleichwohl die fachlichen Anforderungen genauso hoch sind wie bei der Prüfung der Verträglichkeit, soll in der Regel mit vorhandenen Daten gearbeitet werden. Die Detaillierung besitzt jedoch einen geringeren Umfang. Daher ist die Vorprüfung vor allem auf den worst case-Fall auszulegen, d.h. die empfindlichsten Erhaltungsziele (in den empfindlichsten Lebensphasen) sowie die größte Reichweite und Intensität der Projektwirkungen sind zu berücksichtigen.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele müssen ausgeschlossen werden, wenn der Plan bzw. das Projekt ohne eine weitere FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden soll (Ausschlussprinzip).

Zur vollständigen Durchführung einer FFH-Vorprüfung besteht jedoch keine Pflicht. Je nach Zielsetzung der FFH-Vorprüfung kann es ausreichen, die FFH-Vorprüfung zu beenden, sobald an irgendeiner Stelle der Untersuchung eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann – sei es aufgrund von Datenunsicherheiten oder der Bewertung eines der Erhaltungsziele. Eine weitergehende Abarbeitung aller Wirkprozesse nach Feststellung einer einzigen möglichen Beeinträchtigung ist sinnvoll, wenn hiermit der Untersuchungsumfang der notwendigen Prüfung der Verträglichkeit spezifiziert werden soll.

Die Ergebnisse sind in übersichtlicher Form tabellarisch zusammenzufassen.

Prüffragen

- ☒ Wurden alle relevanten Wirkfaktoren und maßgebenden Erhaltungsziele, Lebensräume und Arten im Rahmen der Beeinträchtigungsprognose hinreichend berücksichtigt?
- ☒ Wurde die Bewertung im Sinne des worst case-Falls an den empfindlichsten Arten und Lebensräumen ausgerichtet?
- ☒ Ist die Bewertung nachvollziehbar und angemessen?
- ☒ Lässt sich auf Basis der Vorprüfung und gemäß dem Ausschlussprinzip eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Gebiete nachweislich und plausibel ausschließen?

5. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

In Zusammenhang mit der Berücksichtigung anderer Pläne und Projekte soll eindeutig dokumentiert werden, inwieweit diese Relevanz in Zusammenhang mit dem Vorhaben haben und ob kumulative Wirkungen zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. So ist auch zu dokumentieren, welche Pläne und Projekte berücksichtigt wurden. Darüber hinaus ist in der Bewertung möglicher kumulativer Wirkungen auch darzustellen, welchen rechtlichen Status diese Pläne und Projekte besitzen.

Prüffragen

- ☒ Wurde im Rahmen des Scopings geklärt, ob Pläne und Projekte im Umfeld des Eingriffs potenziell kumulative Wirkungen entfalten können?
- ☒ Wurde im Rahmen des Scopings geklärt, wie diese Pläne und Projekte im Verhältnis zum projektierten Eingriff und mit Blick auf deren aktuellen rechtlichen Status in die Bewertung einbezogen werden sollen?
- ☒ Wurden vor diesem Hintergrund die Pläne und Projekte angemessen berücksichtigt?
- ☒ Sind weitere Pläne und Projekte bekannt, die bislang nicht berücksichtigt wurden?

6. Fazit

Gleichwohl es in der Verantwortung der zuständigen Behörde liegt, die Ergebnisse einer FFH-Vorprüfung festzustellen bzw. die Ergebnisse durch gutachterliche Untersuchungen zu bestätigen, sollte auf eindeutige Formulierungen des Bewertungsergebnisses geachtet werden. Im Rahmen eines zusammenfassenden Fazits ist zu erklären, ob erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können oder falls nicht, Phase 2, die Prüfung der Verträglichkeit, erforderlich wird.

Prüffragen

- ☒ Ist das Fazit nachvollziehbar, plausibel und eindeutig formuliert?

Beispieltabelle für die zusammenfassende Bewertung – Lebensraumtypen

Name des Plans/Projekts:	
Natura 2000-Gebiet	Name:
	Nummer: ☐ FFH ☐ Vogelschutz
Vorhabensträger:	
Genehmigungsbehörde:	

EU-Code	Prioritäre Lebensräume des Anhangs I FFH-RL	Erläuterung zur Empfindlichkeit	Betroffenheit	Erläuterung	Erheblichkeit	Erläuterung

EU-Code	Nicht-prioritäre Lebensräume des Anhangs I FFH-RL	Erläuterung zur Empfindlichkeit	Betroffenheit	Erläuterung	Erheblichkeit	Erläuterung

Ökologische Faktoren, Strukturen und Funktionen mit Bedeutung für die Erhaltungsziele	Erläuterung zur Empfindlichkeit	Betroffenheit	Erläuterung	Erheblichkeit	Erläuterung

Einschätzung der Betroffenheit:

■ ja

■ derzeit nicht einschätzbar

■ nein

Bewertung der Erheblichkeit:

■ ist gegeben

■ ist nicht auszuschließen

■ ist auszuschließen

Beispieltabelle für die zusammenfassende Bewertung – Arten

Name des Plans/Projekts:	
Natura 2000-Gebiet	Name:
	Nummer: ☐ FFH ☐ Vogelschutz
Vorhabensträger:	
Genehmigungsbehörde:	

EU-Code	Prioritäre Arten des Anhangs II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate	Erläuterung zur Empfindlichkeit	Betroffenheit	Erläuterung	Erheblichkeit	Erläuterung

EU-Code	Nicht-prioritäre Arten des Anhangs II FFH-RL einschließlich ihrer Habitate	Erläuterung zur Empfindlichkeit	Betroffenheit	Erläuterung	Erheblichkeit	Erläuterung

EU-Code	Arten nach Anhang I VRL und Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 VRL	Erläuterung zur Empfindlichkeit	Betroffenheit	Erläuterung	Erheblichkeit	Erläuterung

Einschätzung der Betroffenheit:

■ ja

■ derzeit nicht einschätzbar

■ nein

Bewertung der Erheblichkeit:

■ ist gegeben

■ ist nicht auszuschließen

■ ist auszuschließen





Kapitel 5

Hinweise zur Durchführung der Prüfung der Verträglichkeit (Phase 2)

Neben einer Mustergliederung für die Prüfung der Verträglichkeit in Phase 2 der FFH-VP wird im folgenden Kapitel auf die vertiefte Bearbeitung der Schutzgüter und ihrer Empfindlichkeit sowie auf die Bewertungsschritte zur Feststellung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen in Verbindung mit Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen eingegangen.

Mustergliederung für Phase 2, die Prüfung der Verträglichkeit

Die Mustergliederung wurde im Wesentlichen auf Grundlage und in Anlehnung an den Umwelt-Leitfaden des Eisenbahn-Bundesamts, Fachstelle Umwelt (2010a, Stand Juli 2010) erstellt. Die Mustergliederung kann für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (gemäß FFH-RL vorgeschlagenes Natura 2000-Gebiet) bzw. für ein nach VRL ausgewiesenes Schutzgebiet angewendet werden. Im Fall von Vogelschutzgebieten sind anstelle der Lebensräume des Anhangs I und der Arten des Anhangs II der FFH-RL die Vogelarten gemäß Anhang I und Zugvögel nach Art. 4 Abs. 2 der VRL der Verträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit ist in besonderem Maße Wert auf eine enge Abstimmung mit den Naturschutzbehörden zu legen. Das Scoping (s. Kap. 3) dient hierbei als erster Schritt zur Klärung des Untersuchungsumfangs und zur Festlegung der erforderlichen weitergehenden Erhebungen. Die Ergebnisse des Scopings sind zu dokumentieren.

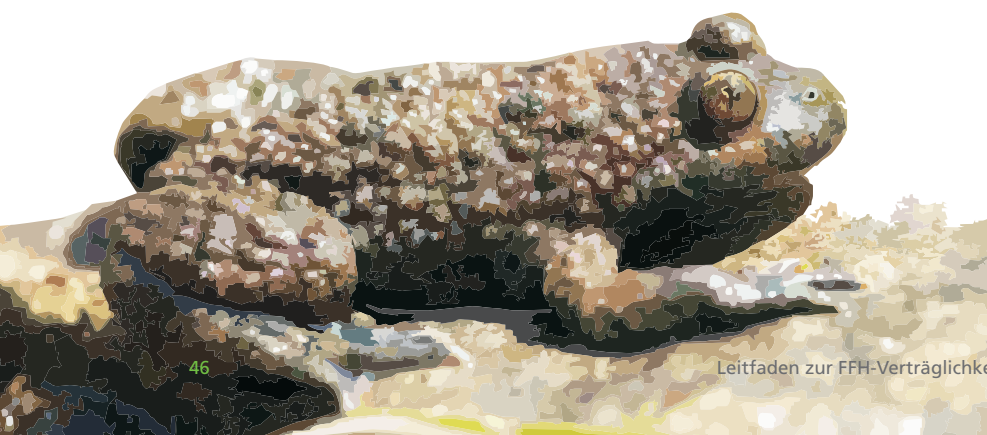
Die Prüfung der Verträglichkeit wird für jedes Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) separat vorgenommen, auch wenn mehrere Natura 2000-Gebiete durch ein Vorhaben betroffen sind.

Der Untersuchungsbereich soll nach funktionalen Kriterien durch Überlagerung von wertgebenden Schutzgütern mit der Reichweite relevanter Wirkfaktoren abgegrenzt werden. Dabei ist eine Unterscheidung zwischen einem detailliert und einem weniger detailliert zu untersuchenden Bereich möglich. So können etwa in Flussgebieten im Oberlauf lokalisierte Maßnahmen auch zu Auswirkungen im Unterlauf führen. Die Abgrenzung des Untersuchungsbereichs ist nachvollziehbar zu begründen.

Für die Prüfung der Verträglichkeit in Phase 2 gelten die Prüffragen der FFH-Vorprüfung in analoger Form (s. Kap. 4).

In Bezug auf die FFH-spezifische Fachliteratur muss im Rahmen der Prüfung der Verträglichkeit in besonderer Weise deutlich werden, dass diese entsprechend den zur Verfügung stehenden Richtlinien und Fachkonventionen sowie dem aktuellen Stand der Wissenschaft zur Anwendung kommen. Dies ist zu dokumentieren.

Im Folgenden wird auf die Spezifika der Prüfung der Verträglichkeit eingegangen. Hierzu gehören insbesondere die vertiefte Betrachtung der Lebensräume und Arten in den Natura 2000-Gebieten, die Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie die Einschätzung der kumulativen Wirkungen.



Mustergliederung für die FFH-Verträglichkeitsprüfung

- 1. Anlass und Aufgabenstellung**
- 2. Ergebnisse des Scopings**
- 3. Beschreibung des Schutzgebiets und seiner Erhaltungsziele**
 - 3.1 Übersicht über das Schutzgebiet
 - 3.2 Erhaltungsziele des Schutzgebiets, Lebensräume und Arten (Anhang I und II FFH-RL bzw. Anhang I und Art. 4 Abs. 2 VRL)
 - 3.3 Sonstige im Standarddatenbogen genannte Arten
 - 3.4 Managementpläne, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen
 - 3.5 Beitrag des Gebiets zur biologischen Vielfalt
 - 3.6 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten
- 4. Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren**
 - 4.1 Technische Beschreibung des Vorhabens
 - 4.2 Darstellung der Wirkfaktoren
- 5. Prüfungsrelevanter Untersuchungsbereich und Detailanalysen**
 - 5.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsraums
 - 5.1.1 Übersicht über die Landschaft
 - 5.1.2 Voraussichtlich betroffene Lebensräume und Arten
 - 5.1.3 Vorliegende Daten und durchgeführte Untersuchungen
 - 5.2 Datenlücken
 - 5.3 Untersuchungsergebnisse
 - 5.3.1 Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL
 - 5.3.2 Arten des Anhangs II der FFH-RL
 - 5.3.3 Arten des Anhangs I VRL
 - 5.3.4 Arten des Art. 4 Abs. 2 VRL
 - 5.3.5 Sonstige für Erhaltungsziele des Schutzgebiets erforderliche Landschaftsstrukturen
- 6. Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele**
 - 6.1 Beschreibung der Bewertungsmethode
 - 6.2 Beeinträchtigungen von Lebensräumen des Anhangs I der FFH-RL
 - 6.3 Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs II der FFH-RL
 - 6.4 Arten des Anhangs I VRL
 - 6.5 Arten des Art. 4 Abs. 2 VRL
- 7. Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung**
 - 7.1 Beschreibung der Maßnahme
 - 7.2 Bewertung der Wirksamkeit
- 7. Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte**
 - 7.1 Begründung für die Auswahl der berücksichtigten Pläne und Projekte
 - 7.2 Beschreibung der Pläne und Projekte mit kumulativen Beeinträchtigungen
 - 7.3 Ermittlung und Bewertung der kumulativen Beeinträchtigung
 - 7.4 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung für kumulative Beeinträchtigungen
- 8. Gesamtübersicht über Beeinträchtigungen durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, Beurteilung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen**
- 9. Zusammenfassung**
- 10. Literatur und Quellen**
- Anhänge**

Vertiefte Betrachtung der Lebensräume und Arten in den Natura 2000-Gebieten

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist eine wesentlich detailliertere Beschreibung der Lebensräume sowie der Arten und ihrer Ansprüche erforderlich, um die Betroffenheiten durch die Realisierung eines Plans bzw. Projekts plausibel einschätzen zu können. Je nach Untersuchungsstand im Natura 2000-Gebiet liegen bereits viele Daten vor, die direkt für die Prüfung herangezogen werden können.

Oftmals fehlen jedoch Grundlagendaten, die eine sichere Einschätzung der Betroffenheit relevanter Schutzgüter ermöglichen. In diesen Fällen muss im Rahmen des Scopings bereits abgeklärt werden, welche Erhebungen im Vorfeld der Prüfung zu leisten sind. Dabei sind die zu untersuchenden charakteristischen Schutzgüter sowie Art, Umfang, Methode und Zeitraum der Untersuchungen zu vereinbaren.

Die Betrachtung schließt dabei auch Elemente ein, die bei der Erhaltung von FFH-Lebensräumen eine Rolle spielen können, beispielsweise Rand- oder Pufferzonen. Die Auswahl der vertieft betrachteten charakteristischen Arten der Lebensräume ist plausibel zu begründen. In Bezug auf diese Arten müssen, je nach Aktionsradius und Lebenszyklus, auch diejenigen Gebiete betrachtet werden, die spezifische Funktionen für die betreffende Art erfüllen, z.B. Jagdgebiete oder Winterquartiere.

Die Beschreibung der Bedeutung von Lebensräumen und Arten für die Erhaltungsziele des betroffenen Natura 2000-Gebiets wird für jeden Lebensraumtyp und für jede Art gesondert vorgenommen. Es ist zwischen prioritären und nicht-prioritären Lebensräumen und Arten zu unterscheiden. Folgende Fragen sind vordringlich zu beantworten:



Sofern **eigene Erhebungen** vor Ort vorgenommen wurden, z.B. die Aufnahme von Habitatstrukturen oder faunistische Gutachten, sind diese in ihrer Methodik, den Bewertungsansätzen und Ergebnissen nachvollziehbar und im Überblick als Anlage der FFH-Verträglichkeitsprüfung beizufügen.

Detaillierte Fragen zur Analyse der Lebensräume

- ⊗ Welche Fläche nimmt der Lebensraum, sowohl absolut als auch anteilig, im Natura 2000-Gebiet ein und wo liegen bzw. konzentrieren sich diese Flächen?
- ⊗ Welche Anteile davon liegen im räumlichen Umgriff der identifizierten Wirkräume des Vorhabens?
- ⊗ Welche Ausprägung, Relevanz und Entwicklungspotenziale besitzen die betroffenen Flächenanteile des Lebensraumtyps?
- ⊗ Welche Aspekte sind für den Erhaltungszustand des Lebensraums von besonderer Bedeutung, z.B. abiotische Standortfaktoren, Rad- oder Pufferzonen?
- ⊗ Besitzen die betroffenen Flächen eine besondere funktionale Bedeutung für die charakteristischen Arten sowie für das Lebensraumgefüge des Natura 2000-Gebiets?
- ⊗ Welche Vorgaben entstehen durch die festgesetzten Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen?

Detaillierte Fragen zur Analyse der Arten

- ⊗ Wie groß ist die Population der Art im Natura 2000-Gebiet?
- ⊗ Lassen sich konkretere Aussagen zur Bestandsstruktur und -dynamik treffen? Sind die im Gebiet zur Verfügung stehenden Lebensstätten ausreichend und geeignet, um einen langfristigen Fortbestand einer Population zu gewährleisten?
- ⊗ Welcher Anteil der Population oder auch der geeigneten Lebensstätten liegt im räumlichen Umgriff der identifizierten Wirkräume des Vorhabens?
- ⊗ Berühren die Wirkräume funktionale Gebiete, die im Lebenszyklus der Art eine besondere Rolle spielen?
- ⊗ Werden Teile der Population durch das Vorhaben isoliert bzw. durch Zerschneidungseffekte beeinträchtigt? Ist die Art empfindlich gegenüber Zerschneidungseffekten – aufgrund großer oder aber auch kleiner Aktionsradien?
- ⊗ Ist eine Wiederbesiedlung beeinträchtigter Teilräume oder auch ein Ausweichen der Art auf nicht beeinträchtigte Teilräume im Falle von zeitlich begrenzten Einwirkungen durch das Vorhaben möglich?

Für Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL sind folgende Kriterien heranzuziehen (EBA 2010b: 39):

Struktur des Lebensraums

- Flächengröße im Gebiet
- Artenvielfalt/Vegetationszusammensetzung (z.B. Pflanzengesellschaft)
- charakteristische Arten (Populationsgröße, Populationsdynamik)
- Strukturelemente (z.B. Verteilung der Altersklassen eines Waldes etc.)
- abiotisches Standortgefüge
- geomorphologische, klimatische, edaphische, hydrologische Parameter des Standorts

Funktionen

- Erfüllung der standörtlichen Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des abiotischen Standortgefüges
- Erfüllung der Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des biotischen Standortgefüges
- gesicherte Pflege und geeignete Nutzung
- gesicherte Wahrung des Mindestareals
- gesicherte Aufrechterhaltung der Vernetzungsstrukturen
- sonstige Gefährdungsursachen

Wiederherstellbarkeit der Lebensräume

- Vorkommen von förderungsfähigen Restbeständen
- Potenzial zur Verbesserung der Struktur und der charakteristischen Arten
- Potenzial zur Vergrößerung der Fläche
- Potenzial zur Wiederherstellung von beeinträchtigten Standortfaktoren
- Potenzial zur Förderung der funktionalen Beziehungen

Für Arten des Anhangs II der FFH-RL bzw. Vogelarten des Anhangs I VRL und Zugvögel sind folgende Kriterien heranzuziehen:

Struktur des Bestands

- Größe des Bestands
- Altersstruktur des Bestands
- artspezifische Populationsdynamik
- Entwicklungstrends

Funktionen der Habitate des Bestands

- Größe des Habitats
- Wahrung des Mindestareals
- standörtliche Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des abiotischen Standortgefüges, z.B. Pufferzonen, Standortdynamik
- Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung des biologischen Standortgefüges (z.B. Aufrechterhaltung der Nahrungsgrundlage einer Tierart, Aufrechterhaltung der Populationen von bestäubenden Insekten für eine Pflanzenart, Pflege/ geeignete Nutzung der Habitate, Aufrechterhaltung der Vernetzungsstrukturen)

Wiederherstellbarkeit der Habitate der Arten

- Vorkommen von förderungsfähigen Restbeständen
- Potenzial zur Verbesserung der notwendigen Habitatstrukturen und -funktionen
- Potenzial zur Vergrößerung der Habitate
- Potenzial zur Wiederherstellung von beeinträchtigten Standortfaktoren
- Potenzial zur Förderung der funktionalen Beziehungen

Diese jeweils allgemeinen Kriterien des günstigen Erhaltungszustands müssen entsprechend der spezifischen Bedürfnisse der jeweiligen behandelten Arten und Lebensräume präzisiert werden.

Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

Auch bei der Beurteilung von Betroffenheiten und Beeinträchtigungen sind die Erhaltungsziele und damit die relevanten Schutzgüter eigenständig zu betrachten. Die erhebliche Beeinträchtigung bereits eines Erhaltungsziels bzw. Schutzguts führt zur Unzulässigkeit des Vorhabens. Deshalb ist es von besonderer Bedeutung, die Beeinträchtigungsprognose und damit die Einschätzung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen auf Basis belastbarer und wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse durchzuführen. Im Zweifel gilt: „Prognoseunsicherheiten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers“ (EBA 2010b, BMVBS 2008).

In die Bewertung sind neben den Wirkfaktoren und den identifizierten Wirkräumen auch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und kumulative Effekte einzubeziehen. Die Erheblichkeit eines Eingriffs kann erst dann abschließend beurteilt werden, wenn folgende Aspekte in der Zusammenschau betrachtet wurden:

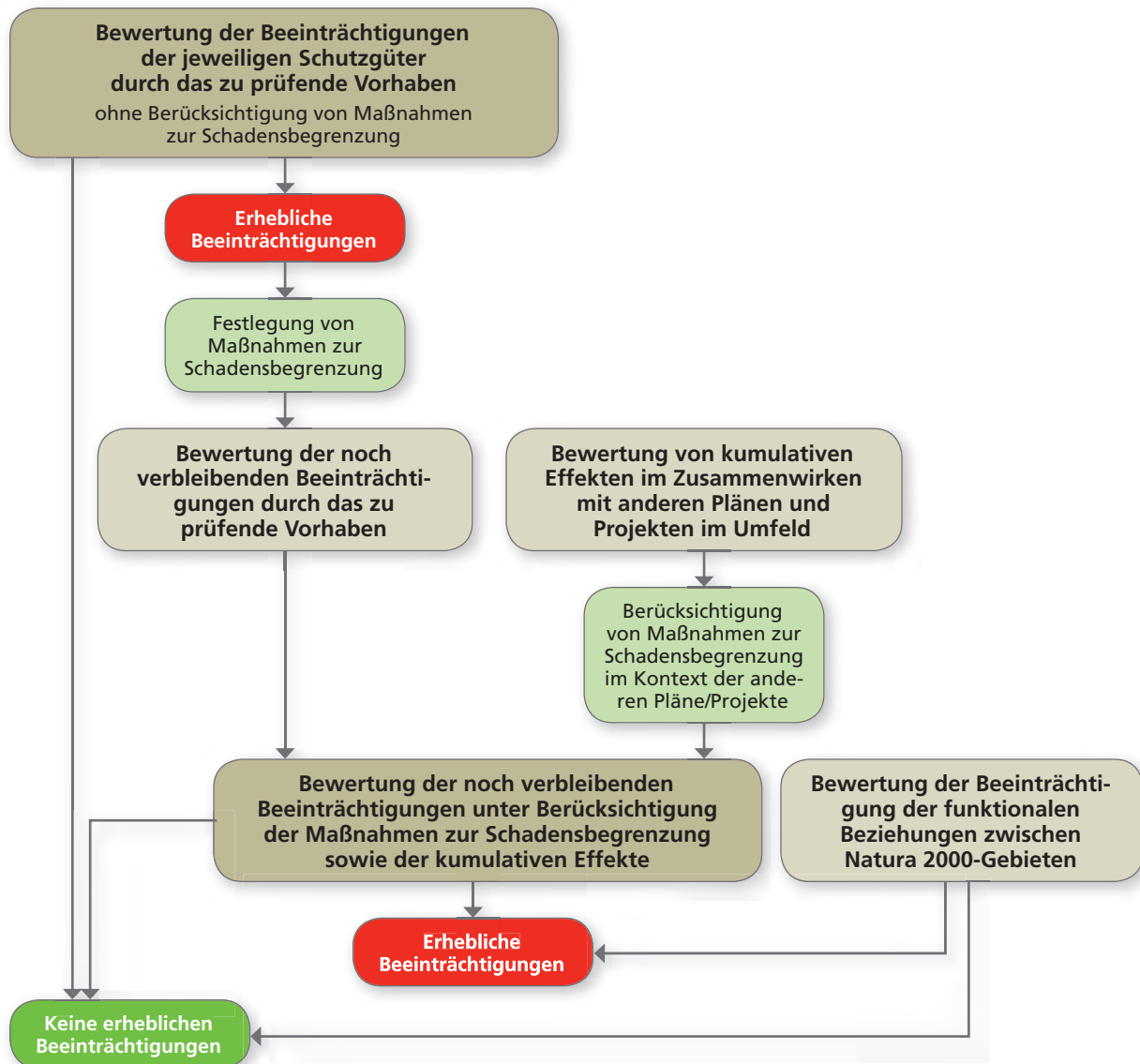
- die konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Lebensräume und Arten,
- die Reduzierung dieser Auswirkungen durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung,
- die Betrachtung möglicher Auswirkungen von weiteren Plänen und Projekten im Umfeld sowie
- die Beeinträchtigung der funktionalen Beziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten.

Deshalb ist es notwendig, die Bewertung von Betroffenheiten und damit die Einschätzung der Erheblichkeit schrittweise vorzunehmen und die Ergebnisse für jeden Schritt gesondert darzustellen.

Die Nachvollziehbarkeit hängt wesentlich davon ab, ob Bewertungsmethodik und Ergebnisse plausibel und nachvollziehbar sind. Dies setzt in jedem Fall eine verbal-argumentative Begründung voraus, zumal eine Quantifizierung von Beeinträchtigungen nicht in allen Fällen möglich oder sinnvoll ist (EBA 2010b).



Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele







Quellenverzeichnis

Literatur

Bernotat, D. (2010): Fachliche Aspekte der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Bundesamt für Naturschutz, Fachgebiet II 4.2; Eingriffsregelung, Verkehrswegeplanung. Vortrag am 17.06.2010 in Offenburg

BfN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (kurz: FFH-VP-Info). Abruf am 11.02.2015 unter: <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp>

BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg., 2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Abruf am 06.01.2015 unter: www.bafg.de/DE/08_Ref/U1/02_Arbeitshilfen/03_FFH_Leitfaden/ffh_leitfaden_node.html

Dierschke, V.; Bernotat, D. (2008): Übergeordnete Kriterien zur Einstufung von Vogelarten hinsichtlich der Bedeutung zusätzlicher anthropogener Mortalität. In: Hötker (2009): Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Expertenworkshop, 27.- 29.10.2009 am Bundesamt für Naturschutz, Internationale Naturschutzakademie Insel Vilm: 31-33

EBA – Eisenbahn-Bundesamt, Fachstelle Umwelt (2010a): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, Stand Juli 2010. Teil I: Überblick über die umwelt- und naturschutzrechtlichen Instrumente in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Abruf am 10.01.2015 unter: www.eba.bund.de/DE/HauptNavi/Infrastruktur/Planfeststellung/Umweltbelange/umweltbelange_node.html;jsessionid=63B332C8ADF358D25AE98B516EA38025.live2053#doc488684bodyText2

EBA – Eisenbahn-Bundesamt, Fachstelle Umwelt (2010b): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, Stand Juli 2010. Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren. Abruf am 10.01.2015 unter: www.eba.bund.de/DE/HauptNavi/Infrastruktur/Planfeststellung/Umweltbelange/umweltbelange_node.html;jsessionid=63B332C8ADF358D25AE98B516EA38025.live2053#doc488684bodyText2

Europäische Kommission, GD Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete. Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Nov. 2001. Abruf am 10.01.2015 unter: http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/natura_2000_assess_de.pdf

European Commission (2014): Managing Natura 2000 sites. The provisions of Article 6 of the 'Habitats' Directive 92/43/EEC (draft)

Füßer, Klaus (o.J.): Powerpoint-Präsentation „FFH 3.2“. Abruf am 12.01.2015 unter: www.natura2000-klage.de/FFH.ppt

EU-Kommission (2000): Natura 2000 Gebietsmanagement. Die Vorgaben des Artikel 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG. Abruf am 20.02.2015 unter: www.bfn.de/0316_links.html

Gessner, Birgit (2014): Arbeitshilfe zur Voreinschätzung (Screening) einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen im Rahmen von PAGs. Im Auftrag des Ministère du Développement durable et des Infrastructures, Département de l'Environnement. Stand: Juli 2014. Abruf am 12.01.2015 unter: www.environnement.public.lu/conserv_nature/dossiers/travail_hilfe_SUP_PAG_fledermaeuse/index.html

Hötker, Hermann (2013): Vilmer Expertenworkshop vom 28.11.-30.11. 2013 „Bestimmung der Erheblichkeit und Beachtung von Summationswirkungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ – unter besonderer Berücksichtigung der Artengruppe Vögel. Tagungsbericht. Dez. 2013. Abruf am 06.01.2015 unter: www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/ina/vortraege/2013/2013-Bericht-FFH-Vertraeglichkeitsp.pdf

Hötker, H.; Thomsen, K.-M.; Köster, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen. BfN-Schriften 142. Abruf am 30.01.2015 unter: www.bfn.de/0502_energien.html

KIfL – Kieler Institut für Landschaftsökologie (2008): Bewertung von Stickstoffeinträgen im Kontext der FFH-Verträglichkeitsstudie. Kiel

Lambrecht, Heiner; Trautner, Jürgen (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP, Schlussstand Juni 2007. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit; Im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 . Unter weiterer Mitarbeit von: Dirk Bernotat, Erich Gassner, Giselher Kaule. Abruf am 11.01.2015 unter: www.bfn.de/0306_eingriffsregelung-literatur.html

Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG, Kieler Institut für Landschaftsökologie, White & Case LLP (2012): Netzausbau und Natura 2000/Artenschutz. Rechtliche und naturschutzfachliche Analyse typischer genehmigungsrechtlicher Fragestellungen sowie Entwicklung von Ansätzen zu ihrer Lösung. Endbericht. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, Bonn

ÖKOBURO – Koordinationsstelle Österreichischer Umweltorganisationen (2008): Umweltrechtsservice für Bürgerinitiativen und NGOs. NATURA2000 Europaweites zusammenhängendes ökologisches Netzwerk von Schutzgebieten. Stand August 2008. Abruf am 13.01.2015 unter: http://doku.cac.at/infotext_natura2000.pdf

TMLNU – Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Thüringen (2009): Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen vom 22. Juli 2009. Abruf am 06.02.2015 unter: www.thueringen.de/imperia/md/content/tmlnu/themen/naturschutz/hinweiseumsetzungnatura2000-2009-07-22.pdf

Sundseth, Kerstin; Roth, Petr (2014): Article 6 of the Habitats Directive Rulings of the European Court of Justice. Final draft, September 2014. Ecosystems LTD (N2K Group) under contract N° 070307/2012/635359/SER/B3

Websites

Website BMUB – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: Natura 2000, Überblick. Abruf am 13.02.2015 unter: www.bmub.bund.de/themen/natur-arten/naturschutz-biologische-vielfalt/natura-2000

Website BfN – Bundesamt für Naturschutz: Natura 2000, Richtlinien und Grundsätze. Abruf am 13.02.2015 unter: www.bfn.de/0316_grundsaeetze.html#c71796; FFH-Verträglichkeitsprüfung. Abruf am 13.02.2015 unter: www.bfn.de/0306_ffhvp.html; Lebensraumtypen und Arten (Schutzobjekte) der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Abruf am 18.02.2015 unter: www.bfn.de/0316_lr_intro.html

Website DVL – Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V.: Glossar „Natura 2000“. Abruf am 13.02.2015 unter: www.natura2000-dvl.de/index.php?id=362

Website Natura 2000: FFH Arten. Abruf am 12.02.2015 unter: www.ffh-arten.info

Website European Union – Natura 2000 Netzwerk Viewer. Abruf am 14.02.2015 unter: <http://natura2000.eea.europa.eu/#>

Website UNECE – United Nations Economic Commission for Europe: LRTAP-Konvention. Abruf am 01.08.2015 unter: www.unece.org/env/lrtap/lrtap_h1.html

Gesetze, Vorschriften und Rechtsprechungen

EuGh – Europäischer Gerichtshof. Urteil des Gerichtshof (2. Kammer) 14. Januar 2010. „Richtlinie 92/43/EWG – Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Entscheidung des betreffenden Mitgliedstaats, dem von der Kommission erstellten Entwurf einer Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sein Einvernehmen zu erteilen – Interessen und Gesichtspunkte, die von den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind“. (Papenburg-Urteil). Abruf am 10.02.2015 unter: <https://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=C-226/08>

FFH-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Abruf am 31.01.2015 unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:1992:206:FULL&from=DE>

FFH-Richtlinie – Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien. Abruf am 31.01.2015 unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0017&from=EN>

Loi du 21 décembre 2007 – 1. modifiant la loi modifiée du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles; 2. abrogeant la loi modifiée du 24 février 1928 concernant la protection des oiseaux. A – N° 239, 28 décembre 2007. Abruf am 08.01.2015 unter: <http://eli.legilux.public.lu/eli/etat/leg/loi/2007/12/21/n10>

Loi du 19 janvier 2004 – concernant la protection de la nature et des ressources naturelles; modifiant la loi modifiée du 12 juin 1937 concernant l'aménagement des villes et autres agglomérations importantes; complétant la loi modifiée du 31 mai 1999 portant institution d'un fonds pour la protection de l'environnement. A – N° 10 29, janvier 2004. Abruf am 08.01.2015 unter: www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2004/0010/2004A01481.html?highlight=protection%22nature

Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale. A – N° 1, 7 janvier 2016. Abruf am 14.01.2016 unter: www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2016/0001/a001.pdf#page=2

Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale. A – N° 258, 12 décembre 2012. Abruf am 08.01.2015 unter: www.legilux.public.lu/leg/textescoordonnes/compilation/code_environnement_annexes/VOLUME4/a258_2012.pdf

Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation. A – N° 220, 17 novembre 2009. Abruf am 08.01.2015 unter: www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2009/0220/a220.pdf#page=2

Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 6. November 2012, BVerwG 9 A 17.11. Abruf am 01.08.2015 unter: www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=061112U9A17.11.0

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1). Abruf am 31.01.2015 unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:1979:103:FULL&from=DE>

Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). Abruf am 02.02.2015 unter: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:DE:PDF>

Fotos

Umschlag sowie Seiten 12/13, 26/27, 36/37, 44/45 und 52/53: agl, Saarbrücken; S. 6/7: Thomas Bächle

Illustrationen

Bildmaterial für Seiten 15, 33, 34, 38, 46 und 50: Heiko Müller-Stieß; Bildmaterial für Seite 5: Max Stieß; Gestaltung: agl

Erläuterungen zur Karte auf Seite 9

FFH-Gebiete

Nr.	Gebietsnummer	Name
1	LU0001038	Troisvierges – Cornelysmillen
2	LU0001033	Wilwerdange – Conzefenn
3	LU0001003	Vallée de la Tretterbaach
4	LU0001042	Hoffelt – Kaleburn
5	LU0001043	Troine/Hoffelt – Sporbaach
6	LU0001004	Weicherange – Breichen
7	LU0001002	Vallée de l'Our de Ouren a Wallendorf Pont
8	LU0001035	Schimpach – Carrières de Schimpach
9	LU0001005	Vallée supérieure de la Wiltz
10	LU0001006	Vallées de la Sûre, de la Wiltz, de la Clerve et du Lellgerbaach
11	LU0001007	Vallée supérieure de la Sûre / Lac du barrage
12	LU0001008	Vallée de la Sûre moyenne de Esch/Sûre à Dirbach
13	LU0001051	Wark – Niederfeulen–Warken
14	LU0001010	Grosbous – Neibruch
15	LU0001037	Perlé – Ancienne ardoisières
16	LU0001013	Vallée de l'Attert de la frontière à Useldange
17	LU0001072	Massif forestier du Stiefeschboesch
18	LU0001066	Grosbous – Seitert
19	LU0001014	Zones humides de Bissen et Fensterdall
20	LU0001044	Cruchten – Bras mort de l'Alzette
21	LU0001015	Vallée de l'Ernz blanche
22	LU0001011	Vallée de l'Ernz noire / Beaufort / Berdorf
23	LU0001016	Herborn – Bois de Herborn / Echternach – Haard
24	LU0001017	Vallée de la Sûre inférieure
25	LU0001034	Wasserbillig – Carrière de dolomie
26	LU0001021	Vallée de la Syre de Manternach à Fielsmillen
27	LU0001024	Machtum – Pellemberg / Froumbierg / Greivenmaacherberg
28	LU0001045	Gonderange/Rodenbourg – Faascht
29	LU0001020	Pelouses calcaires de la région de Junglinster
30	LU0001022	Grunewald
31	LU0001018	Vallée de la Mamer et de l'Eisch
32	LU0001073	Massif forestier du Ielboesch
33	LU0001067	Leitrang – Heischel
34	LU0001074	Massif forestier du Faascht
35	LU0001055	Capellen – Air de service et Schultzbech

Nr.	Gebietsnummer	Name
36	LU0001070	Grass – Moukebrill
37	LU0001054	Fingig – Reifelswenkel
38	LU0001025	Hautcharage / Dahlem – Asselborner et Boufferdanger Muer
39	LU0001026	Bertrange – Greivelerhaff / Bouferterhaff
40	LU0001027	Sanem – Groussebesch / Schouweiler – Bitchenheck
41	LU0001075	Massif forestier du Aesing
42	LU0001077	Bois de Bettembourg
43	LU0001029	Région de la Moselle supérieure
44	LU0001028	Differdange Est – Prenzebiere / Anciennes mines et Carrières
45	LU0001030	Esch-sur-Alzette Sud-est – Anciennes minières / Ellegronn
46	LU0001031	Dudelange Haard
47	LU0001032	Dudelange – Ginzebiere
48	LU0001076	Massif forestier du Waal

Vogelschutzgebiete

Nr.	Gebietsnummer	Name
1	LU0002001	Vallée de la Woltz et affluents de la source à Troisvierges
2	LU0002002	Vallée de la Tretterbaach et affluents de la frontière à Asselborn
3	LU0002003	Vallée supérieure de l'Our et affluents de Lieler à Dasbourg
4	LU0002013	Région Kiischpelt
5	LU0002004	Vallée supérieure de la Sûre et affluents de la frontière belge à Esch-sur-Sûre
6	LU0002014	Vallées de l'Attert, de la Pall, de la Schwébech, de l'Aeschbech et de la Wëllerbach
7	LU0002005	Vallée de l'Ernz Blanche de Bourglinster à Fischbach
8	LU0002015	Région de Junglinster
9	LU0002016	Région de Mompach Manternach, Bech et Osweiler
10	LU0002006	Vallée de la Syre de Moutfort à Roodt/Syre
11	LU0002018	Région de Schuttrange, Canach, Lenningen et Gostingen
12	LU0002017	Région du Lias moyen
13	LU0002007	Vallée supérieure de l'Alzette
14	LU0002008	Minière de la région de Differdange – Giele Botter, Tillebiere, Rollesbiere, Ronnebiere, Metzerbiere et Galgebiere
15	LU0002009	Esch-sur-Alzette Sud-est – Anciennes minières / Ellergronn
16	LU0002010	Dudelange Haard
17	LU0002011	Aspelt - Lannebur, Am Kessel
18	LU0002012	Haff Réimech



FFH-Leitfaden
für das Großherzogtum Luxemburg